

Große Kreisstadt



**Gemeinde
Eschbronn**



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Neubau Radweg Sulgen - Mariazell

20. Dezember 2021

Projekt: Neubau Radweg Sulgen - Mariazell

Vorhabensträger: Große Kreisstadt Schramberg
Hauptstraße 25
78713 Schramberg

Gemeinde Eschbronn
Hauptstraße 8
78664 Eschbronn

Projektnummer: 982

Bearbeiter/in: Schriftliche Ausarbeitung:
Daniel Hägele (Dipl. Biol.)

Geländeerfassung:
Dagmar Fischer (Dipl. Biol.)
Daniel Hägele (Dipl. Biol.)
Annemarie Weitbrecht (Dipl. Biol.)

Projektleitung:
Simon Steigmayer (B.Sc.)

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	9
2.3	Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	19
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	21
3	Vorhabensbeschreibung	21
4	Wirkungen des Vorhabens	21
5	Methodik	22
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	22
5.2	Datenerhebung	25
5.2.1	Vegetationserfassung	25
5.2.2	Haselmauserfassung	27
5.2.3	Reptilienerfassung	27
5.2.4	Amphibienerfassung	28
5.2.5	Vogelerfassung	29
6	Bestand und Betroffenheit der Arten	30
6.1	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	30
6.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	30
6.2.1	Haselmäuse	31
6.2.2	Reptilien	32
6.2.3	Amphibien	32
6.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	33
6.3.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	33
6.3.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	35
6.3.3	Betroffenheit der Vogelarten	43
7	Maßnahmen	51
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	51
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	54
8	Fazit	56
9	Quellenverzeichnis	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsplan	8
Abbildung 2: Radwegverlauf mit den Konfliktbereichen A bis C	9
Abbildung 3: Radwegverlauf mit den Konfliktbereichen C bis E	10
Abbildung 4: Radwegverlauf mit den Konfliktbereichen F bis G	10
Abbildung 5: Eingriffsbereich A am Gebäude Mariazeller Straße Nr. 87	11
Abbildung 6: Eingriffsbereich B an einer Bushaltestelle	12
Abbildung 7: Eingriffsbereich C an einem Hausgarten	13
Abbildung 8: Eingriffsbereich D an einem Feldgarten	14
Abbildung 9: Eingriffsbereich E an einem Hausgarten	15
Abbildung 10: Eingriffsbereich F an einem landwirtschaftlichen Betrieb	16
Abbildung 11: Eingriffsbereich G am Waldsaum	17
Abbildung 12: Hinsichtlich der Dicken Trespe untersuchte Ackerflächen, nördlicher Teil	25
Abbildung 13: Hinsichtlich der Dicken Trespe untersuchte Ackerflächen, südlicher Teil	26
Abbildung 14: Habitatstrukturen für die Haselmaus an der Kreisstraße K 5533	27
Abbildung 15: Feuchtbiotop an der Kreisstraße K 5533	28
Abbildung 16: Eingriffsbereich A am Gebäude Mariazeller Straße Nr. 87	36
Abbildung 17: Eingriffsbereich B an einer Bushaltestelle	36
Abbildung 18: Eingriffsbereich C an einem Hausgarten	37
Abbildung 19: Eingriffsbereich D an einem Feldgarten	38
Abbildung 20: Eingriffsbereich E an einem Hausgarten	38
Abbildung 21: Eingriffsbereich F an einem landwirtschaftlichem Betrieb	39
Abbildung 22: Eingriffsbereich G am Waldsaum	40
Abbildung 23: Erfassung der Wachtel	41
Abbildung 24: Erfassung der Wachtel	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	19
Tabelle 2: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	21
Tabelle 3: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	22
Tabelle 4: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	22
Tabelle 5: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	22
Tabelle 6: Zeiten der Vegetationserfassung und Größe der Untersuchungsfläche	25
Tabelle 7: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassungen	27
Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Amphibienerfassungen	28
Tabelle 9: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	29
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	33
Tabelle 11: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	51
Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2	53
Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3	53
Tabelle 14: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	54

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben „Neubau Radweg Sulgen – Mariazell“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Haselmaus und die europäischen Vogelarten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der Tötung gemäß des § 44 Abs. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Bezüglich der **Vögel** müssen die Eingriffe in Gehölzbestände in den Eingriffsbereichen A bis G außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, erfolgen.

Außerdem müssen einige Nistkästen innerhalb des Eingriffsbereichs an geeignete Stellen umgehängt werden.

Hinsichtlich der **Haselmaus** ist zu beachten, dass Eingriffe in Gehölze im Eingriffsbereich G im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar), durchgeführt werden. Es ist dabei wichtig, dass diese Eingriffe bodenschonend erfolgen. Darüber hinaus dürfen Bodenbewegungen im Eingriffsbereich G nur zwischen Mai bis Oktober, während der aktiven Phase der Tiere, erfolgen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG müssen als populationsstützende Maßnahme für die Haselmaus 10 künstliche Haselmaus-Kobel in 3 Clustern angebracht werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Schramberg plant gemeinsam mit der Gemeinde Eschbronn den Neubau eines Radweges von Sulgen (Stadt Schramberg) nach Mariazell (Gemeinde Eschbronn). Die Trasse verläuft parallel zur K 5532 (Mariazeller- / Schrambergerstraße). Die Ausbaulänge des Radwegs zwischen Sulgen und Mariazell (Ortsausgang) beträgt ca. 6,13 km. Davon beträgt die zusätzliche Anschlussstrecke nach Locherhof rund 530 m (K5533). Der Radweg ist Bestandteil der Radwegekonzeption des Landkreises Rottweil, welcher eine Priorisierung von Radwegen entlang von Kreisstraßen vorsieht.

Ziel der Stadt Schramberg, der Gemeinde Eschbronn und des Landkreises ist ein Lückenschluss im Radwegenetz herzustellen und eine sichere Wegeverbindung für den nichtmotorisierten Verkehr, nicht zuletzt für Schulkinder, anzubieten. Hier sind besonders die Trennung des Radverkehrs vom Kfz-Verkehr und geordnete und definierte Querungsanlagen der maßgebliche Sicherheitsgewinn. Ebenso soll durch die Maßnahme die Attraktivität für einen Umstieg vom motorisierten zum nicht motorisierten Verkehr erhöht werden.

2 Untersuchungsgebiet

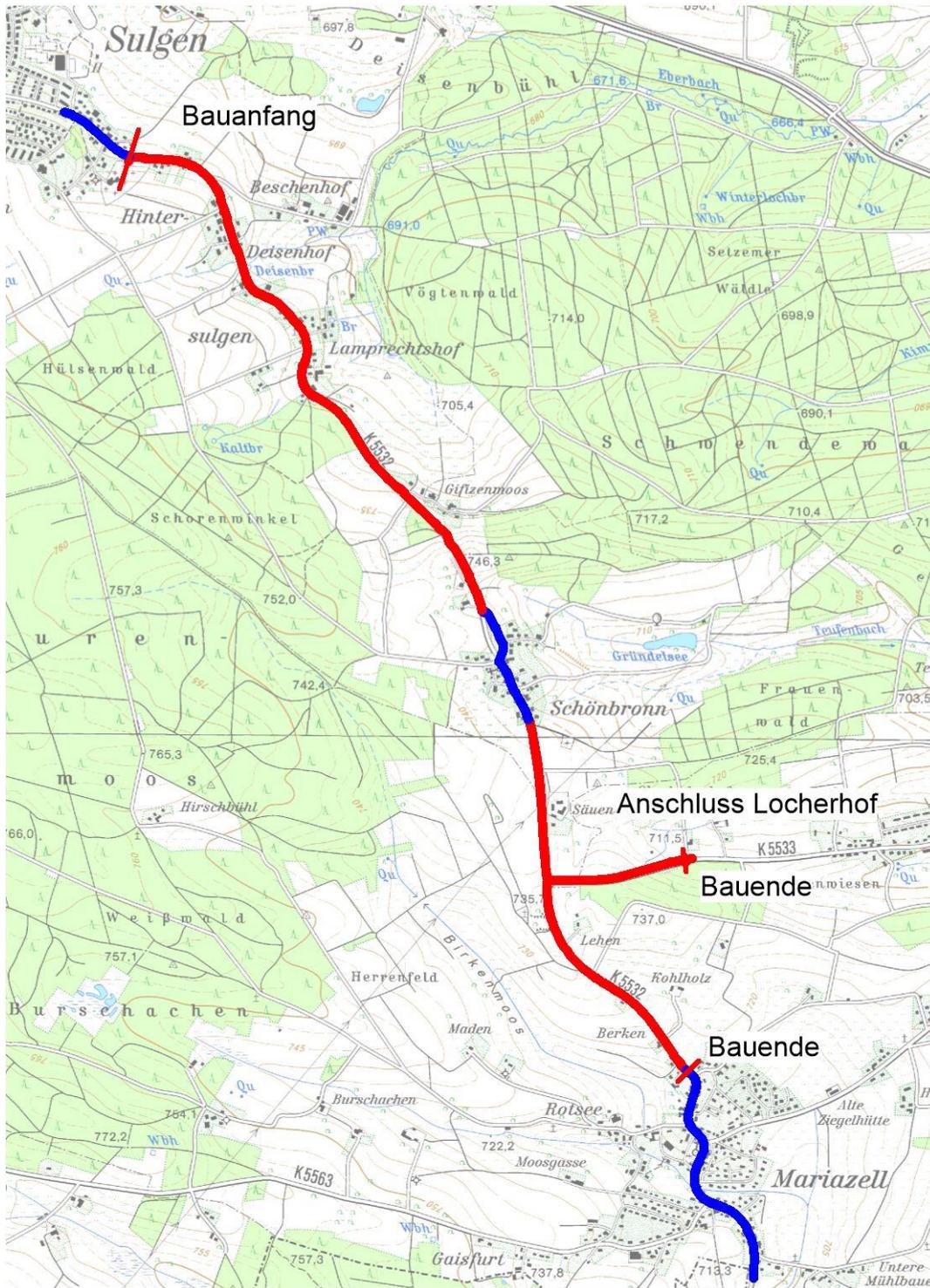
2.1 Lage im Raum

Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Rottweil, südöstlich der Stadt Schramberg auf der Gemarkung der Stadt Schramberg und der Gemarkung Eschbronn (Mariazell und Locherhof). Die Kreisstraße K 5532 (Mariazeller Straße/Schramberger Straße) verbindet die Ortschaften Sulgen im Norden, Schönbronn und Mariazell im Süden des Planungsabschnittes.

Zwischen Schönbronn und Mariazell ist die Kreisstraße K 5533 aus östlicher Richtung von Locherhof her, mittels Linksabbiegespur an die K 5532 angebunden.

Der Streckenabschnitt umfasst außerhalb des Ortsbereiches von Sulgen die Bereiche Deisen- und Lamprechtshof sowie Schönbronn. Entlang der Straße befinden sich immer wieder beiderseits Wohnhäuser und Höfe, teilweise mit geringem Abstand zu dieser.

Das Plangebiet ist im Nordteil ein topographisch sehr bewegter Ost- / Nordosthang, im südlichen Abschnitt wird das Gelände flacher. Der Untersuchungsbereich befindet sich in einer Höhe von 710 m üNN bis 745 m üNN. Die zugeordnete naturräumliche Einheit ist „Randplatten des Mittleren Schwarzwaldes (153.10).

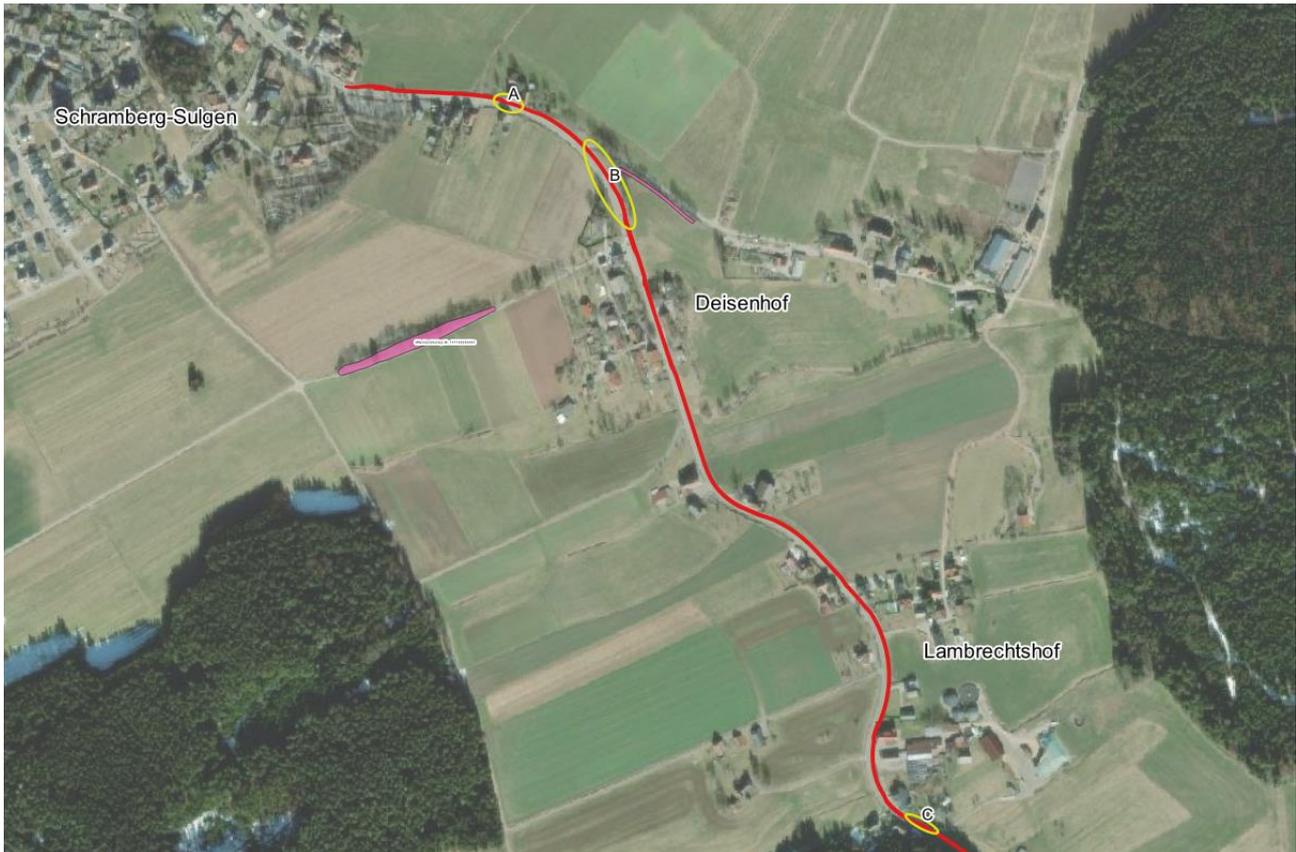


Legende: rote Linie = geplanter Radweg, blaue Linie = Radwegführung auf best. Straße ohne Eingriffe in Vegetationsbestände. Karte = Topografische Karte TK 25

Abbildung 1: Übersichtsplan

2.2 Gebietsbeschreibung

Die Radwegtrasse verläuft weitgehend straßenparallel an der nördlichen, bzw. östlichen Seite der Kreisstraße K 5532. Es befinden sich dort verschiedene Habitatstrukturen, welche potenziell von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensraum genutzt werden können. Außerhalb des Siedlungsgebiets befinden sich auf Radwegseite, entlang der Kreisstraße K5532, überwiegend intensiv genutztes Grünland sowie wenige Ackerflächen. Dazwischen befinden sich vereinzelt Gehölzbereiche sowie Hausgärten (vgl. die folgenden Abbildungen). Insbesondere an Engstellen kann ein Eingriff in relevante Habitatstrukturen erforderlich werden.



Legende: rote Linie = Radwegstrecke, gelbes Oval mit Buchstaben = relevante Strukturen A bis H, (Luftbildquelle. ESRI-World Imagery)

Abbildung 2: Radwegverlauf mit den Konfliktbereichen A bis C



Legende: rote Linie = Radwegstrecke, gelbes Oval mit Buchstaben = relevante Strukturen C bis E, (Luftbildquelle. ESRI-World)

Abbildung 3: Radwegverlauf mit den Konfliktbereichen C bis E



Legende: rote Linie = Radwegstrecke, gelbes Oval mit Buchstaben = relevante Strukturen F bis G, (Luftbildquelle. ESRI-World)

Abbildung 4: Radwegverlauf mit den Konfliktbereichen F bis G

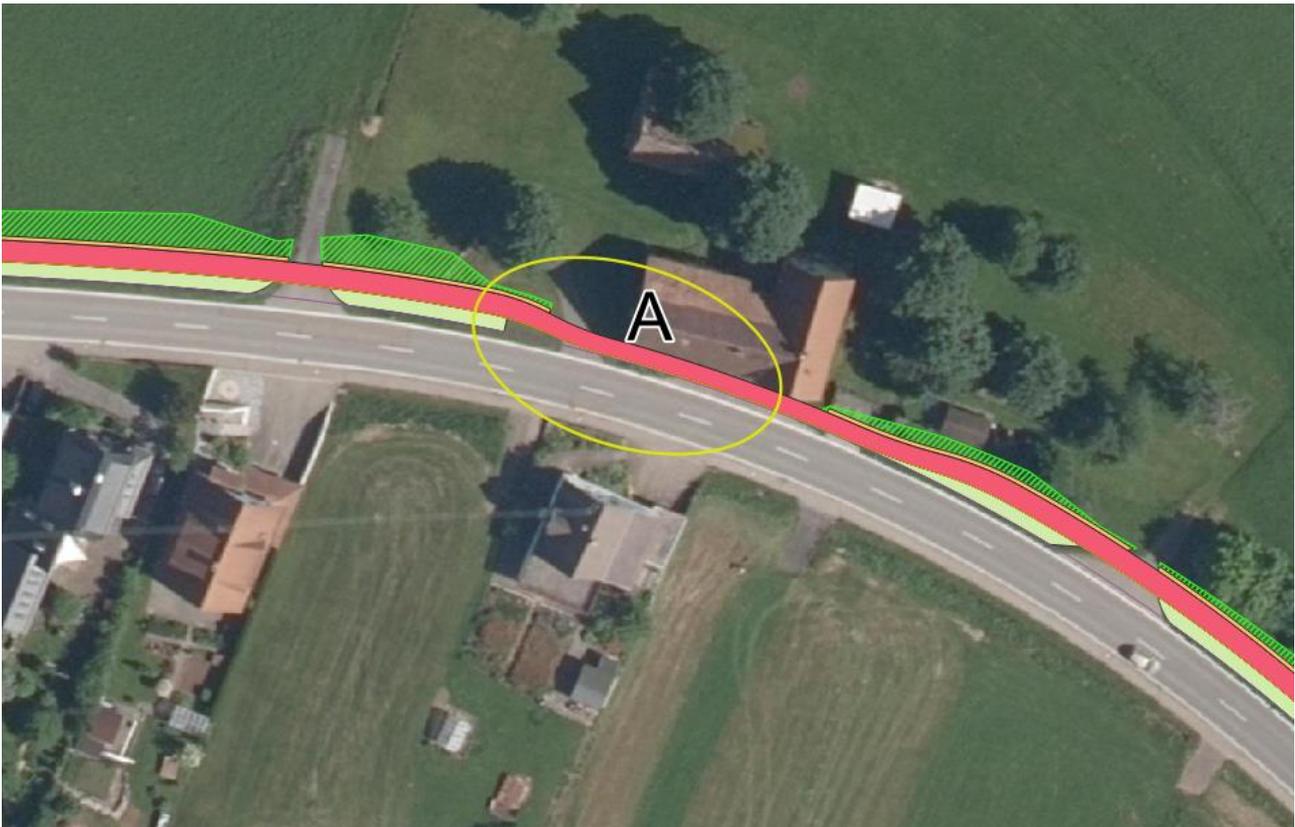


Abbildung 5: Eingriffsbereich A am Gebäude Mariazeller Straße Nr. 87

Legende: rote Fläche = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche = Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich (Luftbildquelle: LUBW)

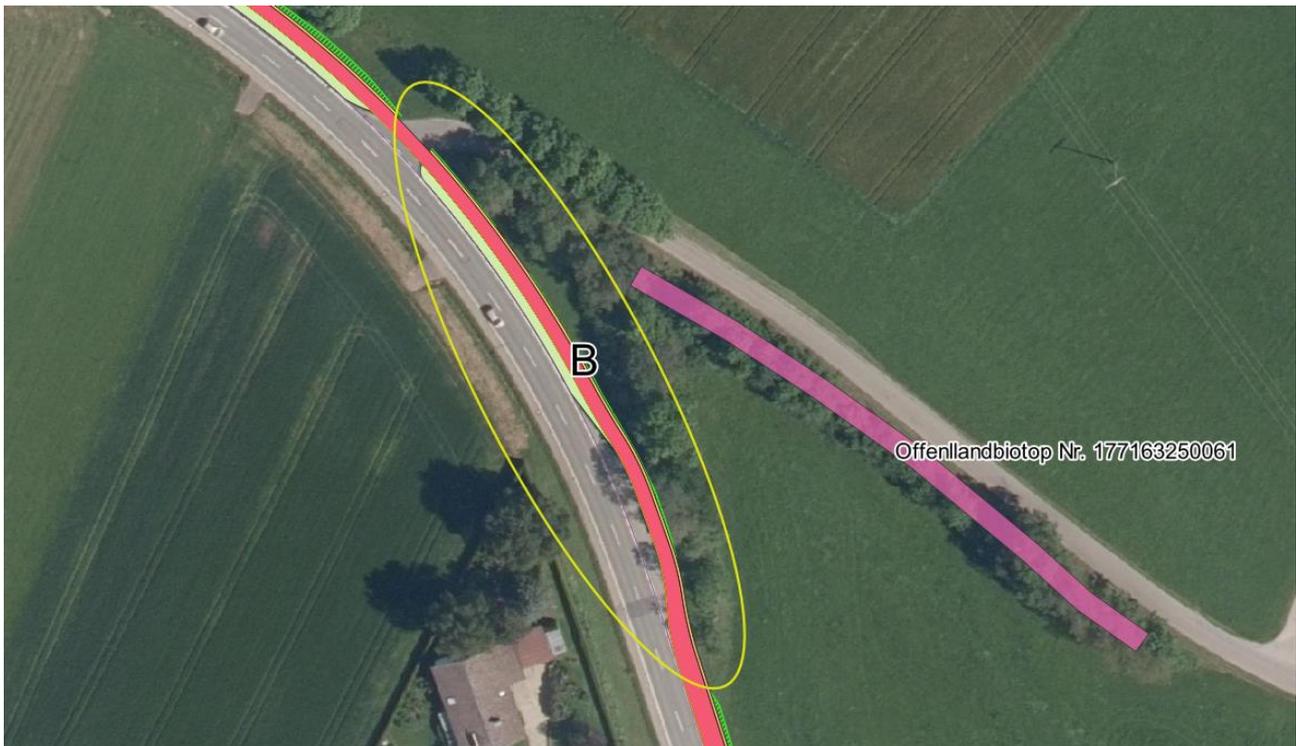


Foto 1: Bereich A: Engstelle mit Thuja und Kirschbaum; Blickrichtung Osten



Foto 2: Bereich A: Engstelle mit Thuja und Kirschbaum; Blickrichtung Westen

Am Gebäude Mariazeller Straße 87 in Sulgen befindet sich eine Engstelle, an der ein Thuja-Busch und ein Kirschbaum eng nebeneinander stehen (Bereich A).



Legende: Rote Linie = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich, violette Fläche = Offenlandbiotop (Luftbildquelle: LUBW)

Abbildung 6: Eingriffsbereich B an einer Bushaltestelle

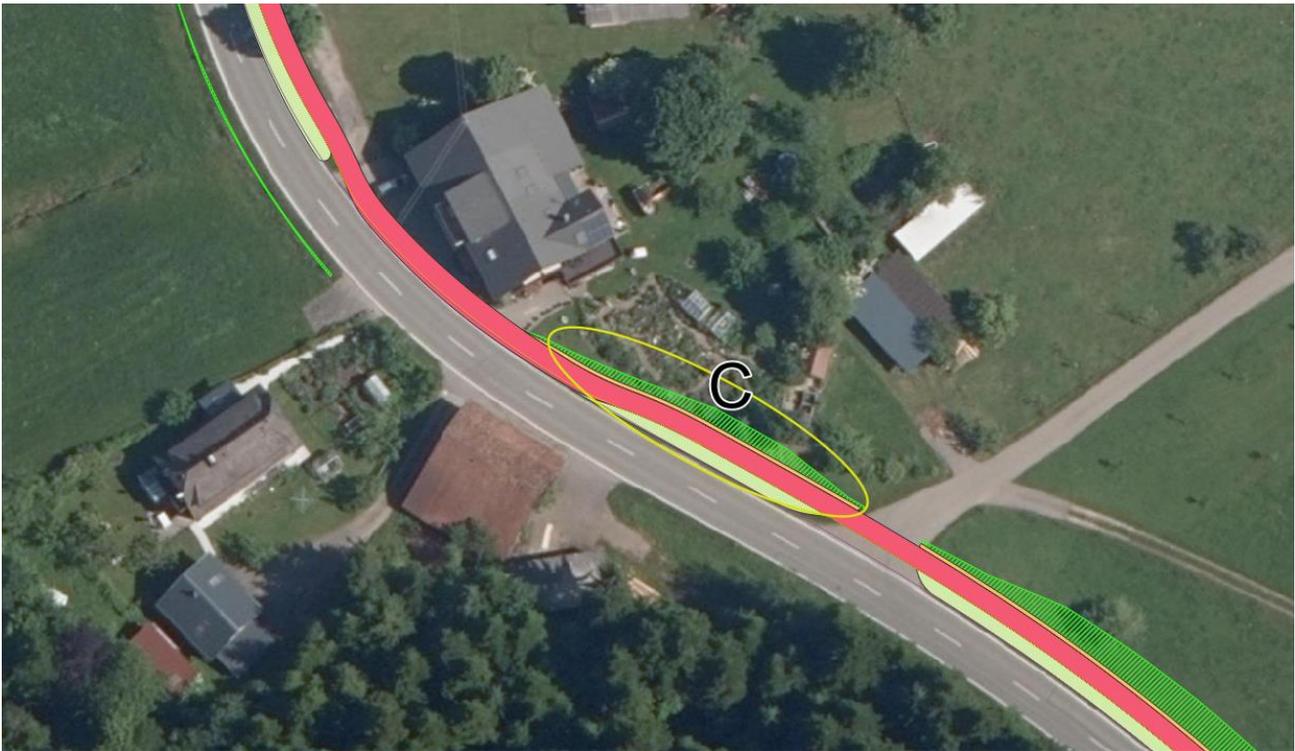


Foto 3: Bereich B: Baumhecke hinter Bushaltestelle; Blickrichtung Norden



Foto 4: Bereich B: Baumhecke hinter Bushaltestelle; Blickrichtung Westen

An der Bushaltestelle bei der Abzweigung Beschhof befindet sich eine Baumhecke (Bereich B).

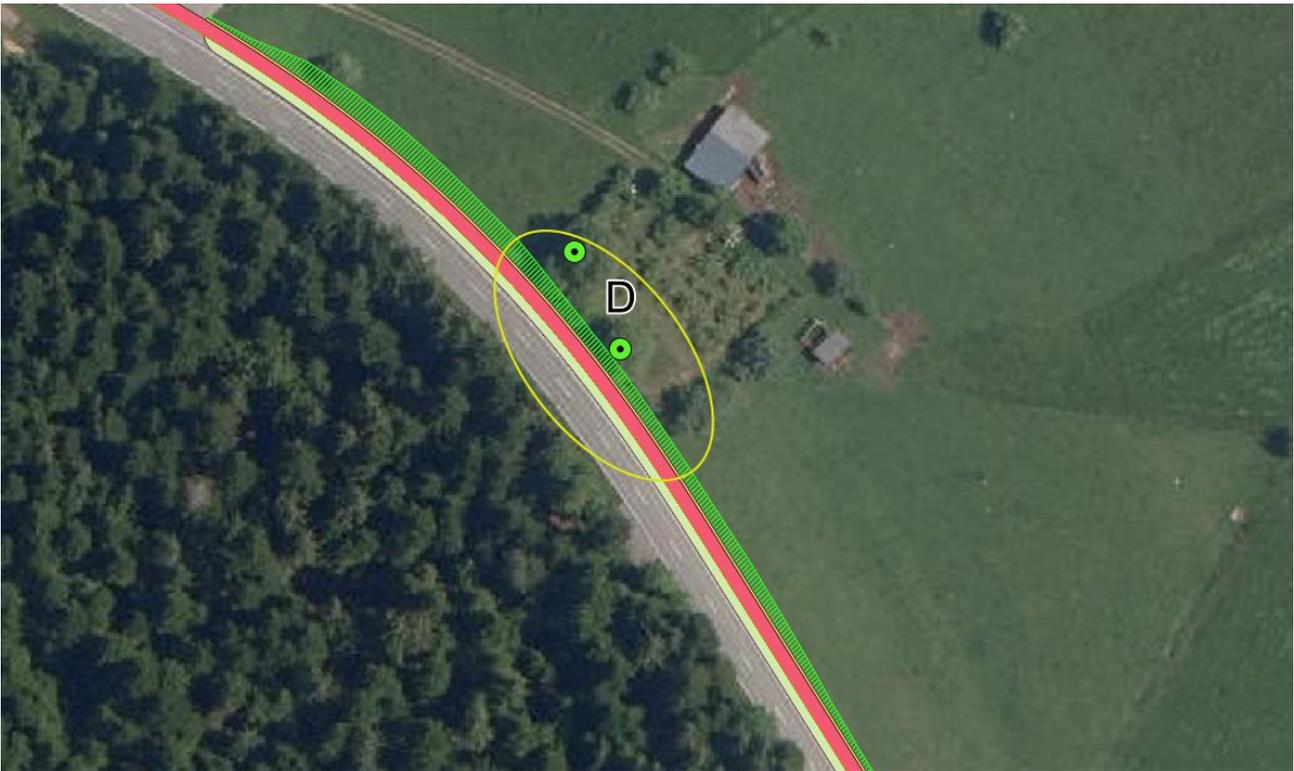


Legende: Rote Linie = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich (Luftbildquelle: LUBW)

Abbildung 7: Eingriffsbereich C an einem Hausgarten



Foto 5: Bereich C: Hausgarten unmittelbar an der Kreisstraße



Legende: Rote Linie = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich, grüner Kreis mit schwarzem Punkt = Nistkasten (Luftbildquelle: LUBW)

Abbildung 8: Eingriffsbereich D an einem Feldgarten



Foto 5: Bereich D: Feldgarten bei Kuhweide

Der Hausgarten von Gebäude Lamprechtshof 10 grenzt unmittelbar an die Kreisstraße K5532 (Bereich C). Etwa 100 m südöstlich des Weilers Lamprechtshof befindet sich ein Feldgarten, welcher westlich von einer Haselnuss-Hecke begrenzt ist. Hinter der Hecke befinden sich ältere Nussbäume. Die Straße hat dort eine steilere Böschung. Die Hecke hat einen Abstand von rund 5 m zur Kreisstraße (Bereich D).



Legende: Rote Linie = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich, grüner Kreis mit schwarzem Punkt = Nistkasten (Luftbildquelle: LUBW)

Abbildung 9: Eingriffsbereich E an einem Hausgarten

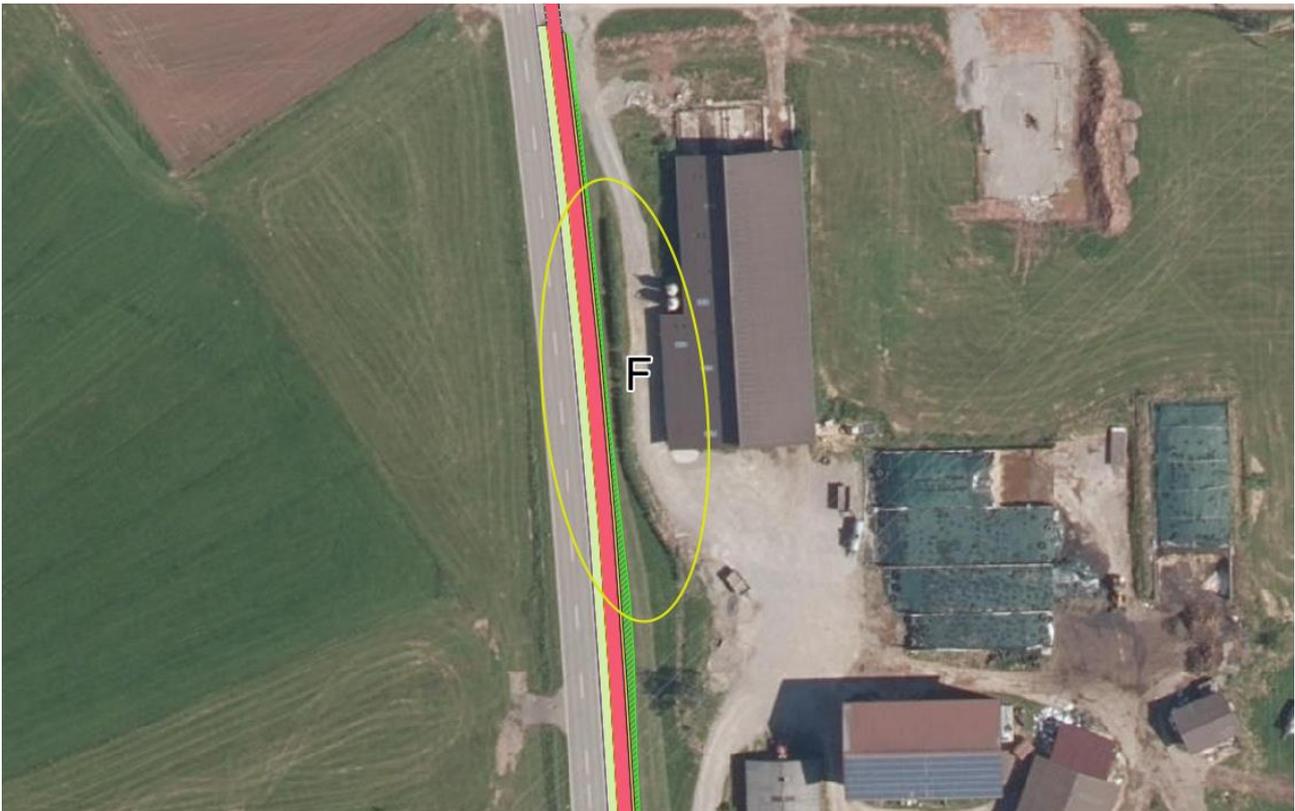


Foto 7: Bereich E: Gehölzreicher Hausgarten unmittelbar an der Kreisstraße; Blickrichtung Süden



Foto 8: Bereich E: Gehölzreicher Hausgarten unmittelbar an der Kreisstraße; Blickrichtung Norden

Der gehölzreiche Hausgarten des Gebäudes Schönbronn 24 befindet sich in unmittelbarer Umgebung zur Kreisstraße (Bereich E).

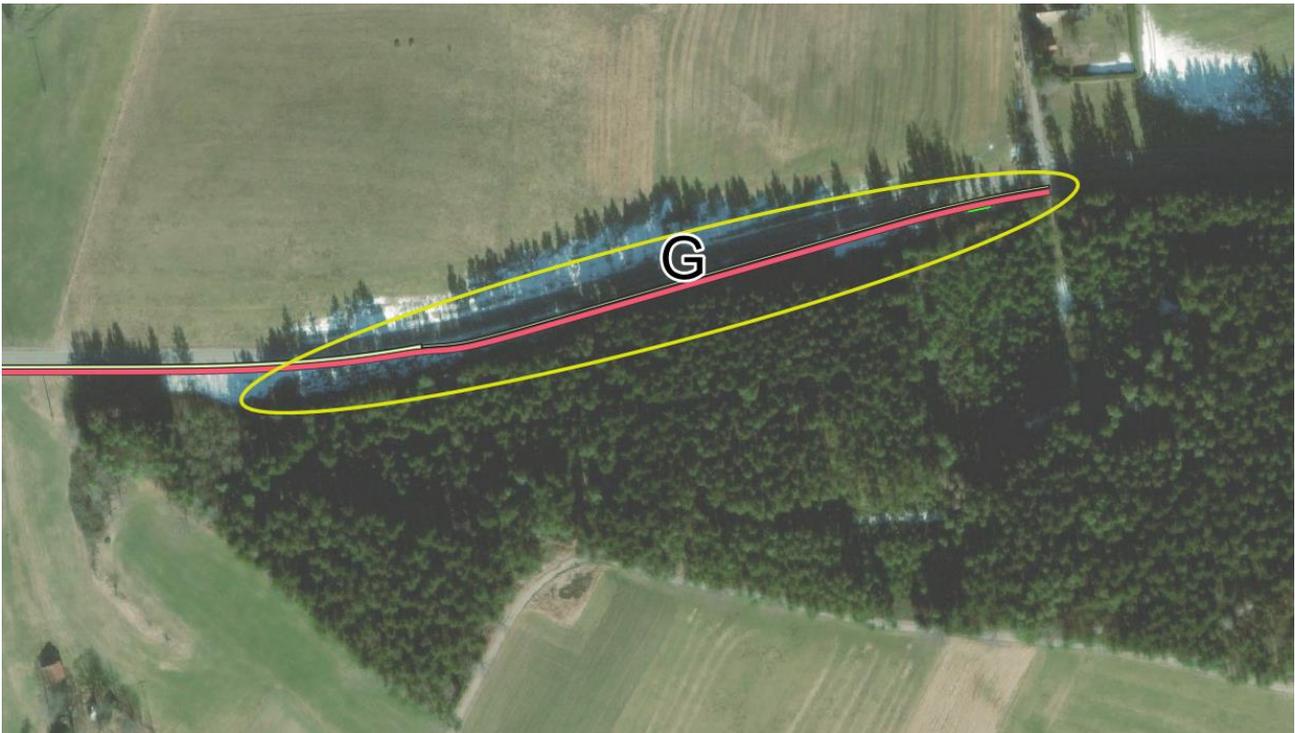


Legende: Rote Linie = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich (Luftbildquelle: LUBW)

Abbildung 10: Eingriffsbereich F an einem landwirtschaftlichen Betrieb



Foto 5: Bereich F: Thuja-Hecke bei landwirtschaftlichem Betrieb



Legende: Rote Linie = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich, grüner Kreis mit schwarzem Punkt = Nistkasten (Luftbildquelle: LUBW)

Abbildung 11: Eingriffsbereich G am Waldsaum



Foto 9: Bereich G: Waldsaum mit beerentragenden Sträuchern, Blickrichtung Westen



Foto 10: Bereich G: Waldsaum mit beerentragenden Sträuchern, Blickrichtung Osten

Gehölzsaum mit beerentragenden Sträuchern an der Kreisstraße K5533.



Foto 11: Bereich G: Feuchtbereich



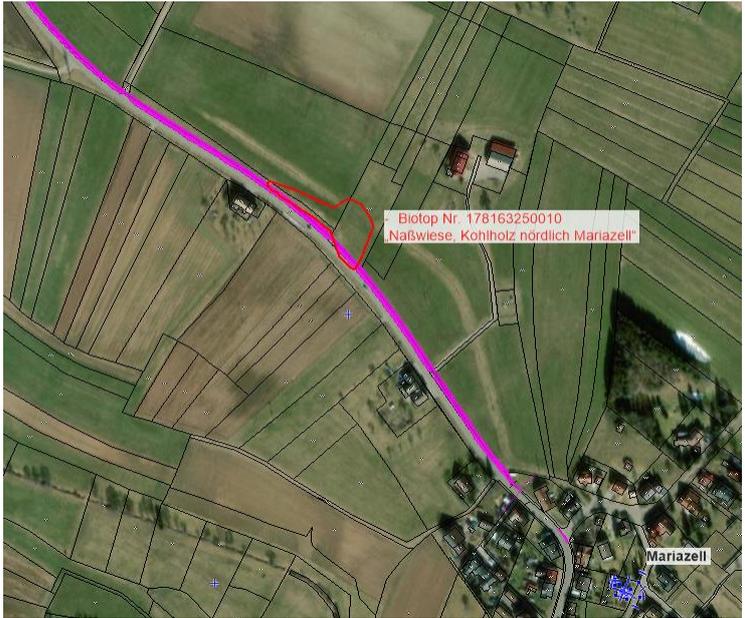
Foto 12: Bereich G: Feuchtbereich

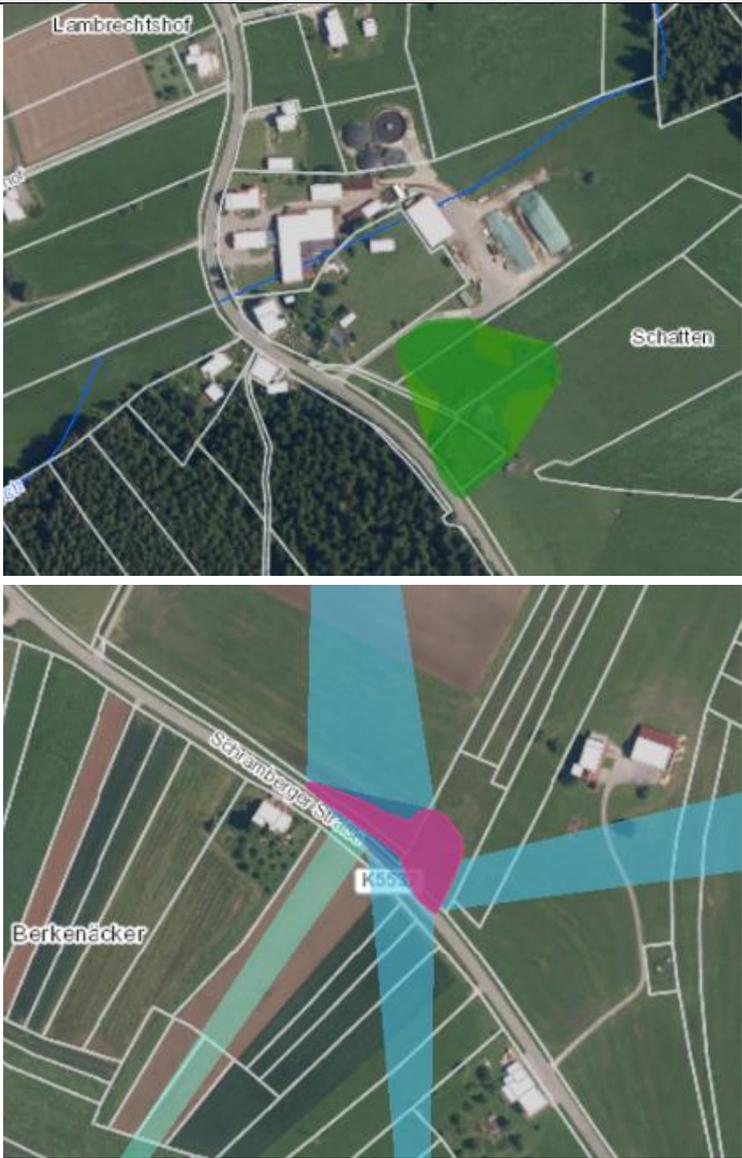
Feuchtbereich am Ende des Radwegabschnitts an der Kreisstraße K5533 in Richtung Locherhof.

Innerhalb des Siedlungsgebiets von Mariazell wird der Radweg durch beidseitige Schutzstreifen auf der Fahrbahn realisiert. Hier finden keine Eingriffe in Vegetationsstrukturen statt.

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Naturschutzrechtliche Ausweisungen	
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	<p>Direkt betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotop Nr. 178163250010 „Naßwiese, Kohlholz nördlich Mariazell“ <p>In der Nähe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotop Nr. 178163250036 „Feldgehölz bei Lehen nördlich Mariazell“ - Biotop Nr. 177163250061 „Feldhecken südöstlich Sulgen“  <p>Lage Biotop „Naßwiese Kohlholz“ <i>Legende: Lage der § 30-Biotopfläche = rote Linie, geplanter Radweg = pinkfarbene Fläche</i></p>
Natura 2000-Gebiete	- Keine Ausweisungen
Naturschutzgebiete	- Keine Ausweisungen
Naturparke	- Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord
Landschaftsschutzgebiete	- Keine Ausweisungen
Waldschutzgebiete	- Keine Ausweisungen
Überschwemmungsgebiete	- Keine Ausweisungen
Biotopverbundplanung (LUBW)	- Der Vorhabensbereich tangiert eine Verbundfläche für „mittlere Standorte“ südlich des Lamprechtshofs sowie eine Verbundfläche für feuchte Standorte nördl. Mariazell im Bereich des Biotops „Nasswiese Kohlholz“

Naturschutzrechtliche Ausweisungen	
	 <p data-bbox="635 1400 1377 1467"> Biotopverbund „mittlere“ und „feuchte“ Standorte in der Umgebung des Vorhabens Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW </p>
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	- Keine Ausweisungen
Naturdenkmale	- Keine Ausweisungen
Kulturdenkmale	- Keine Ausweisungen

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Für die Erhebungen der verschiedenen Artengruppen wurde ein Bereich von mindestens 20 m links und 20 m rechts der Radwegtrasse detailliert betrachtet. Übersichtsbeobachtungen erfolgten bis zu einem Abstand von rund 100 m beiderseits der Trasse.

3 Vorhabensbeschreibung

Die Radwegstrecke ist überwiegend linkseitig geplant. Diese beginnt beim Friedhof in Schramberg-Sulgen auf der nördlichen Seite der Kreisstraße K 5532 und führt weiter am östlichen Straßenrand bis Mariazell. An der abzweigenden Kreisstraße K5533 in Richtung Locherhof verläuft der Radweg an der südlichen Straßenseite (rechtsseitig). Der Radweg ist überwiegend mit einer Breite von rund 4 Metern geplant. An verschiedenen Engstellen muss die Wegbreite bis rund 2 Meter verringert werden (vgl. Abbildung 8). Innerhalb der Ortschaften Schönbronn und Mariazell wird der Radweg mittels Schutzstreifen auf der Ortsdurchfahrt realisiert.

Außerhalb des Siedlungsgebiets verläuft die geplante Radwegtrasse vorwiegend im Randbereich von intensiv genutztem Grünland, unmittelbar an die Kreisstraße. Sehr vereinzelt verläuft die Trasse auch im Randbereich von intensiv genutztem Ackerland. In verschiedenen Bereichen werden Gehölzstrukturen tangiert. Innerhalb des Siedlungsgebiets werden für die Radwegführung beidseitig Schutzstreifen auf der Fahrbahn (K5532) angelegt.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 2: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	Temporärer Verlust von Grünlandflächen, von Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Temporär erhöhte Störung durch die Baumaßnahmen
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Temporär stärkere Belastung durch Baumaßnahmen

Tabelle 3: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Der geplante Radweg führt über rund 6 km unmittelbar entlang der Kreisstraßen K5532 K5533. Außerhalb der Ortschaften und Weiler wird über die gesamte Strecke rund 1 ha Fläche dauerhaft bebaut. Das kann zu einem Verlust von Lebensstätten und Nahrungshabitaten für relevante Tier und Pflanzenarten führen.

Tabelle 4: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Da der Radweg entlang der bestehenden Kreisstraße verläuft, wird die Störung nicht dauerhaft erhöht	-

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019). Die Relevanzuntersuchung wurde im März 2019 vom Planungsbüro FaktorGrün in Rottweil erstellt und durch eine eigene Übersichtsbegehung ergänzt.

Des Weiteren werden andere, besonders oder streng geschützten Arten sowie andere wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) untersucht, welche bei einer Betroffenheit durch das Vorhaben in der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 5: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Dicke Trespe <input type="checkbox"/> Frauenschuh	Die an die Kreisstraße 5532 angrenzenden Ackerränder stellen einen potenziellen Lebensraum der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) dar.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Da mit dem Bau des Radwegs keine Eingriffe in Höhlenbäume, Bauwerke mit potenziellen Quartierstrukturen oder möglichen Leitlinien verbunden sind, sind Fledermäuse vom Vorhaben nicht betroffen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Haselmaus <input type="checkbox"/> Biber	An der Abzweigung in Richtung Locherhof wird in einen Waldsaum mit beerentragenden Sträuchern eingegriffen. Da nur ein vergleichsweise kleiner Teil der Fläche dauerhaft überbaut wird, kann der Betroffenheit der Haselmaus, ohne detaillierte Arterhebung, mittels Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Zauneidechse <input type="checkbox"/> Schlingnatter <input type="checkbox"/> Mauereidechse	Da sich im Bereich der Radwegtrasse verschiedene Habitatstrukturen (besonnte Böschungen) befinden, kann ein Vorkommen von Reptilien nicht ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Kammolch <input checked="" type="checkbox"/> Gelbbauchunke <input type="checkbox"/> Kreuzkröte <input type="checkbox"/> Laubfrosch <input type="checkbox"/> sonstige: Erdkröte	Entlang der Radwegtrasse wurden an der Abzweigung in Richtung Locherhof (auf einer Strecke von rund 50 Metern) Feuchtbereiche festgestellt, die potenziell von Amphibien, insbesondere der Gelbbauchunke, genutzt werden können.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) <input type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) <input type="checkbox"/> Nachtkerzenschwärmer (NKS)	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen die erforderlichen spezifischen Nahrungspflanzen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Eremit <input type="checkbox"/> Alpenbock Sonstige: <input type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer <input type="checkbox"/> Laufkäfer	Es erfolgen keine Eingriffe in Habitatstrukturen, welche sich als Lebensraum für den Eremiten oder andere relevante Käferarten eignen, wie zum Beispiel alte Obstbäume mit hohem Totholzanteil.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Heuschrecken		
keine FFH-Arten Sonstige: <input type="checkbox"/> Wantschrecke	Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Rand des Verbreitungsgebiets der Wantschrecke. Entlang der Radwegstrecke konnten keine extensiv genutzten-Mähwiesen festgestellt werden. Die vorgefundenen Grünlandflächen sind aufgrund ihrer intensiven Nutzung als Lebensraum für die Wantschrecke ungeeignet.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Große Moosjungfer <input type="checkbox"/> Grüne Keiljungfer	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Schmale Windelschnecke <input type="checkbox"/> Kleine Teichmuschel <input type="checkbox"/> Groppe <input type="checkbox"/> Steinkrebs	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input checked="" type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Höhlenbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Wiesenbrüter <input type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	Entlang des geplanten Radwegs befinden sich verschiedene Habitatstrukturen wie Gehölzbereiche, Ackerflächen, Wiesen und Hausgärten die für relevante Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden können.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

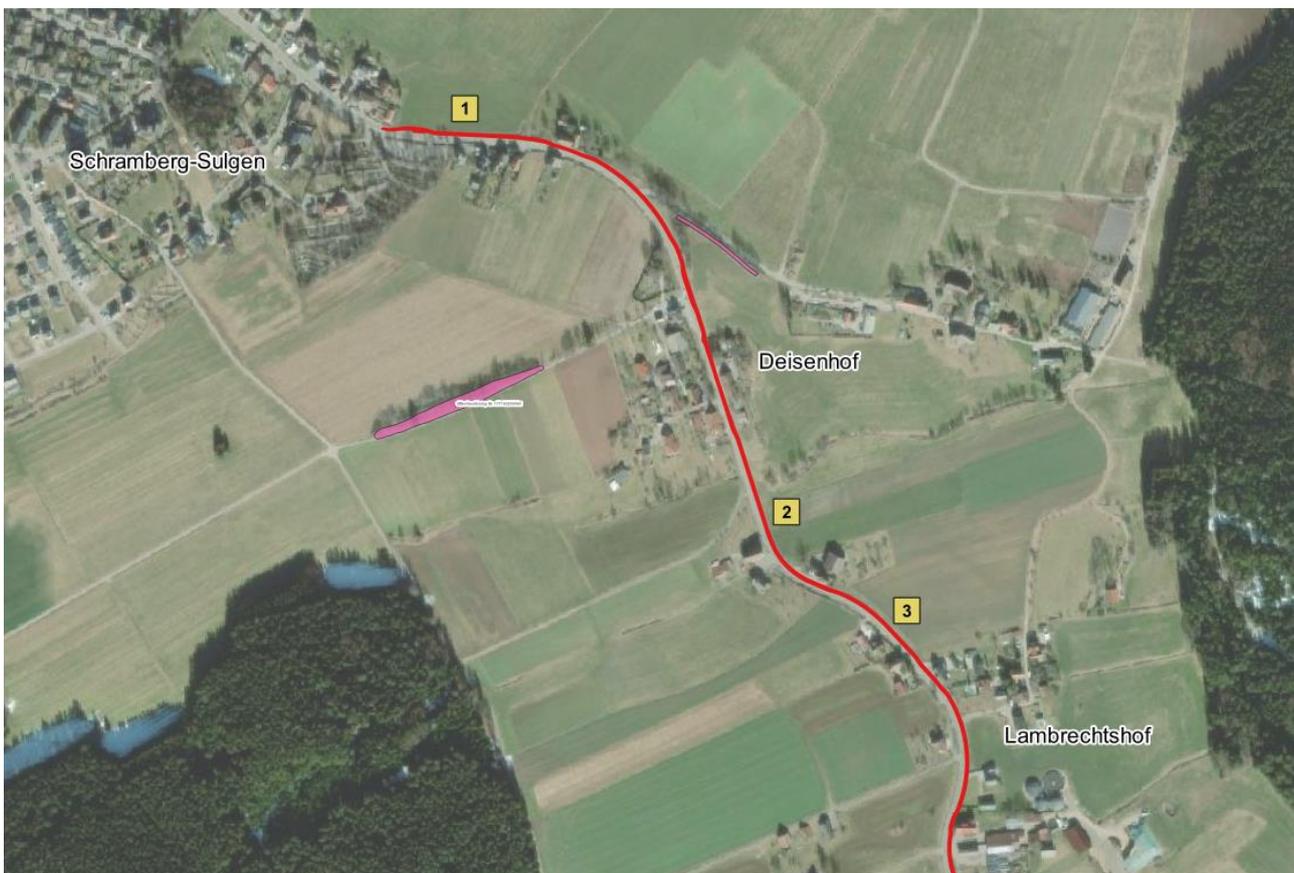
5.2 Datenerhebung

5.2.1 Vegetationserfassung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Dicken Trespe (*Bromus grossus*). Die Ackerflächen entlang der Radwegtrasse wurden hinsichtlich eines Vorkommens der Dicken Trespe untersucht.

Tabelle 6: Zeiten der Vegetationserfassung und Größe der Untersuchungsfläche

Datum	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Anzahl der untersuchten Ackerflächen
29.07.2019	Begehung der Ackerfläche	5 Flächen entlang der Radwegstrecke



Legende: rote Linie = Radwegstrecke, gelbe Quadrate mit Nummern = Ackerbereiche 1 bis 3, (Luftbildquelle: ESRI-World)

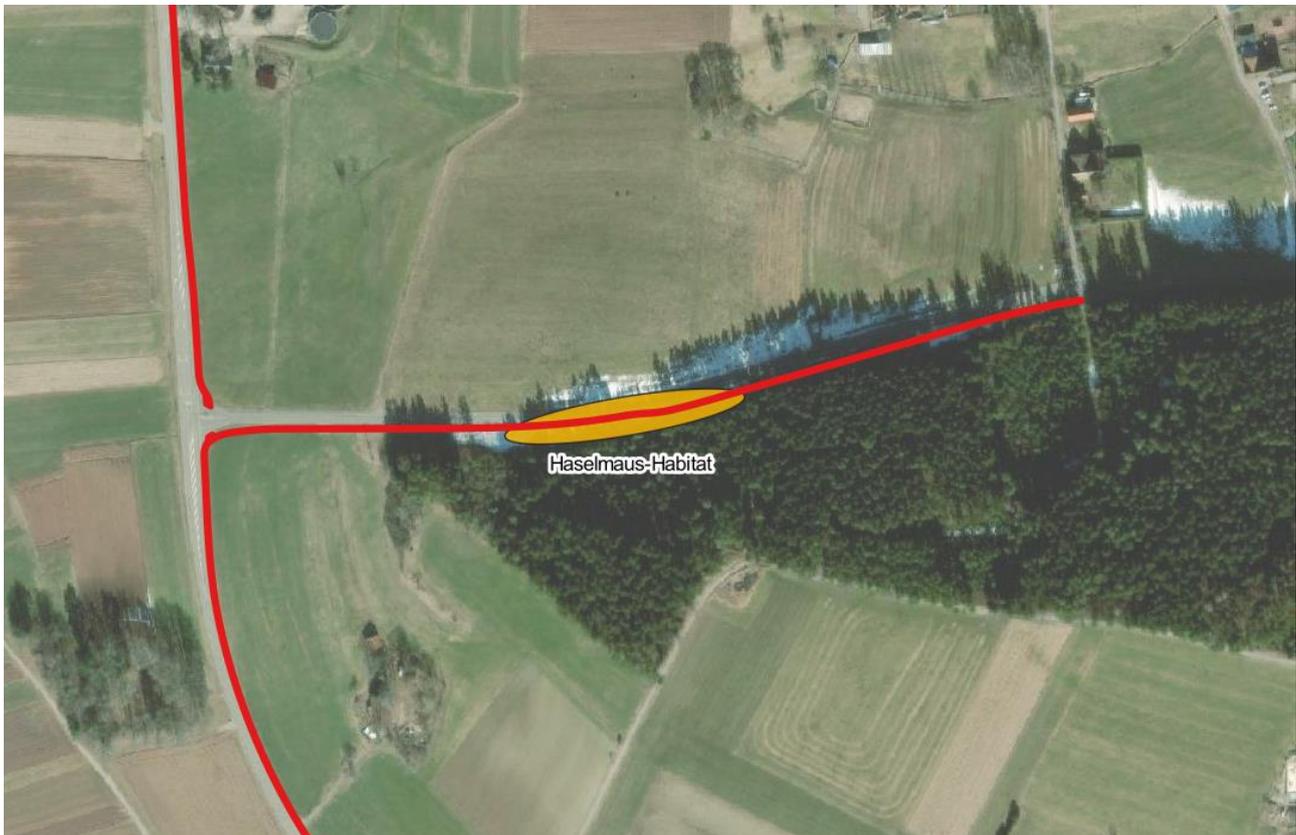
Abbildung 12: Hinsichtlich der Dicken Trespe untersuchte Ackerflächen, nördlicher Teil



Legende: rote Linie = Radwegstrecke, gelbe Quadrate mit Nummern = Ackerbereiche 4 und 5, (Luftbildquelle. ESRI-World)
Abbildung 13: Hinsichtlich der Dicken Trespe untersuchte Ackerflächen, südlicher Teil

5.2.2 Haselmauserfassung

An der Abzweigung des Radwegs in Richtung Locherhof (K 5533) wird in einen Waldsaum mit beertragenden Sträuchern eingegriffen. Da nur ein vergleichsweise kleiner Teil der Fläche dauerhaft überbaut wird, kann der Betroffenheit der Haselmaus, ohne detaillierte Arterhebung, mittels Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.



Legende: rote Linie = Radwegstrecke, orangefarbenes Oval = Haselmaus-Habitat (Luftbildquelle. ESRI-World)

Abbildung 14: Habitatstrukturen für die Haselmaus an der Kreisstraße K 5533

5.2.3 Reptilienerfassung

Zur Erfassung der Reptilien wurden fünf Begehungen durchgeführt, an denen versucht wurde, die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch Sichtbeobachtung zu erfassen. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert.

Tabelle 7: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassungen

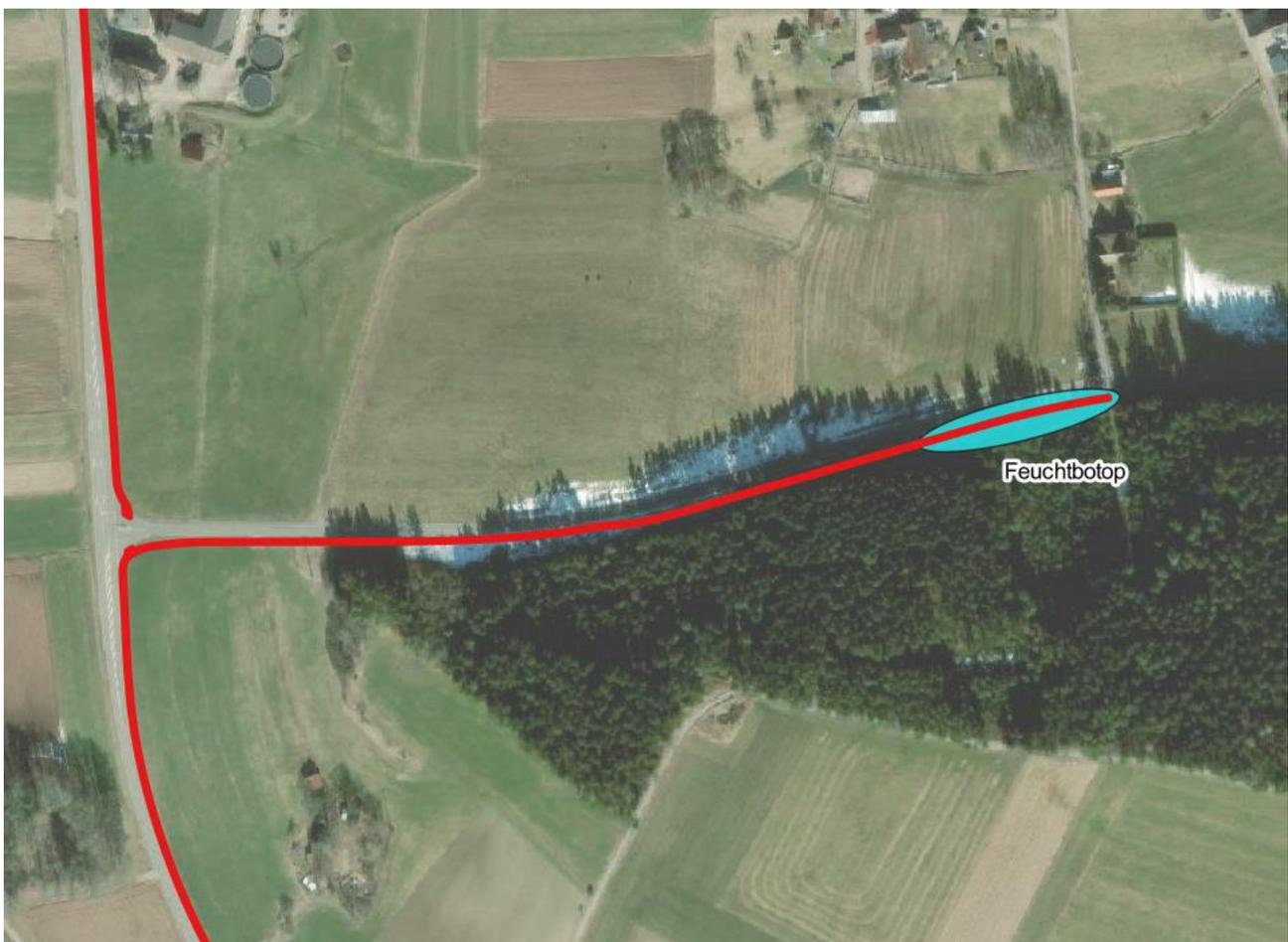
Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	17.04.21	-3 bis 5	bedeckt	-	schwacher Wind
2	21.05.21	6 bis 14	bewölkt bis bedeckt	-	windstill bis mäßiger Wind
3	15.06.21	16 bis 19	wolkenlos, klar	-	windstill
4	03.07.21	13 bis 17	heiter	-	windstill
5	25.07.21	19	heiter bis bedeckt	-	windstill

5.2.4 Amphibienerfassung

Bei den Begehungen wurden die Strukturen im Bereich der geplanten Radwegtrasse auf deren Eignung als Fortpflanzungshabitate für Amphibien überprüft. Lediglich am Ende der Radwegstrecke entlang der Kreisstraße K5533, in Richtung Locherhof befindet sich ein Feuchtbereich, der Amphibien potenziell als Fortpflanzungslebensraum dienen kann.

Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Amphibienerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	17.04.21	-3 bis 5	bedeckt	-	schwacher Wind
2	21.05.21	6 bis 14	bewölkt bis bedeckt	-	windstill bis mäßiger Wind
3	15.06.21	16 bis 19	wolkenlos, klar	-	windstill
4	03.07.21	13 bis 17	heiter	-	windstill
5	25.07.21	19	heiter bis bedeckt	-	windstill



Legende: rote Linie = Radwegstrecke, blaues Oval = potenzielles Amphibien-Habitat (Luftbildquelle: ESRI-World)

Abbildung 15: Feuchtbiotop an der Kreisstraße K 5533

5.2.5 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten. Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Ende Juli 2021. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Tabelle 9: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	17.04.21	-3 bis 5	bedeckt	-	schwacher Wind
2	21.05.21	6 bis 14	bewölkt bis bedeckt	-	windstill bis mäßiger Wind
3	15.06.21	16 bis 19	wolkenlos, klar	-	windstill
4	03.07.21	13 bis 17	heiter	-	windstill
5	25.07.21	19	heiter bis bedeckt	-	windstill

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Nachweis der Art:

Die Ackerflächen wurden am 29.07.2021 gezielt auf ein Vorkommen der Dicken Trespe hin untersucht. Die betreffende Art wurde innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der Dicken Trespe durch das Vorhaben ist somit auszuschließen.

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Haselmäuse

Im Bereich der Radwegtrasse neben der Kreisstraße K5533 befindet sich ein Waldsaum mit beertragenden Sträuchern. Ein Vorkommen der Haselmaus in diesem Bereich und im angrenzenden Wald ist nicht auszuschließen.

6.2.1.1 Kurzcharakteristik

Kurzcharakteristik:

Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*) bewohnen Baumkronen beinahe aller Waldgesellschaften, von reinen Fichtenwäldern bis zu Auwäldern. Bevorzugt werden aber lichte, möglichst sonnige Laubmischwälder. Entscheidend für die Besiedlung ist das Futterangebot. Deshalb müssen bevorzugte Wälder eine ausgeprägte, Frucht tragende Strauchvegetation aufweisen. Dunkle Wälder mit geringer Bodenvegetation werden gemieden, besonnte Waldränder und Jungpflanzungen oder lichte Wälder mit guter Naturverjüngung kommen dagegen den Lebensraumsprüchen der Haselmaus entgegen.

Wie die anderen Schlafmäuse sind auch Haselmäuse nachtaktiv. Haselmäuse fertigen kunstvolle Schlaf- und Brutnester aus trockenem Gras, Laub, Bast und Moos. Diese Nester können frei aufgehängt in den Zweigen von Sträuchern oder auch in Baumhöhlen oder Vogelnistkästen angelegt werden. Die Nester werden von den Haselmäusen oft in einer Höhe von weniger als einem Meter gut versteckt, z.B. im Brombeergestrüpp, angebracht. Telemetrische Untersuchungen zeigten, dass Haselmäuse aber nicht nur ihre Nester im bodennahen Gestrüpp anlegen, sondern häufig auch Nester in Baumkronen bauen. Daher ist zu vermuten, dass die Anzahl der Neststandorte bisher deutlich unterschätzt wurde.

Haselmäuse gelten als sehr ortstreu. Sie wechseln häufig ihren Schlafplatz, beziehen aber dann meist ein anderes Quartier in nächster Nähe. Normalerweise bleiben die Tiere während ihrer nächtlichen Aktivität in einem Umkreis von 100 m. Der mittlere Aktionsraum beträgt entsprechend zwischen 0,19 - 0,22 ha bei Weibchen und 0,45 - 0,68 ha bei Männchen.

Haselmäuse halten von Oktober bis April Winterschlaf. Dazu ziehen sie sich in dickwandige Nester aus trockenem Laub, Gras oder Moos zurück, die sie in der Laubstreu, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen oder im hohen Gras im Bereich des Sommerlebensraumes versteckt gebaut haben.

6.2.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Im Bereich der Gehölzstrukturen am Waldsaum, welcher unmittelbar an die Kreisstraße K5533 angrenzt, wird von einem Vorkommen der Haselmaus ausgegangen.

6.2.1.3 Betroffenheit der Haselmäuse

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich für Haselmäuse geeignete Strauchstrukturen, welche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (durch die Anlage von Schlaf- und Aufzuchtnestern) dienen könnten. Außerdem können die Tiere hier überwintern.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht auszuschließen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen, sollen die Fällarbeiten im Winterhalbjahr stattfinden (**V2**). Die Bäume sollen weiterhin bodenschonend entfernt werden, um die Haselmäuse in ihren Winter-

quartieren nicht zu schädigen. Zusätzlich sollen die Planierung sowie die Bodenbewegungen zwischen Mai und Oktober stattfinden, wenn die Tiere ihre Winterschlafnester verlassen haben.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Um einen möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegenzuwirken müssen insgesamt 10 künstliche Haselmaus-Kobel entlang an den östlich und südöstlich gelegenen Waldsäumen angebracht werden (**CEF1**)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 3: Bodenschonende Gehölzentfernung im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar). Planierung und Bodenbewegungen zwischen Mai und Oktober, wenn die Tiere ihre Winterschlafnester verlassen bzw. noch nicht bezogen haben.

- CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 1: Erhöhung des Nistplatzangebotes durch Aufhängen von 10 Haselmaus-Kobeln in drei Clustern an südlich und südöstlich gelegenen Waldrändern.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Unterbrechung von Hecken oder Wäldern Trennwirkungen ergeben (ab 6 m) oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Eine wesentliche Störung durch die Bauarbeiten und der nachfolgenden Nutzung als Radweg ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.2 Reptilien

Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden.

Auch Arten mit „nur“ nationalem Schutzstatus wie die besonders geschützten Ringelnattern, Blindschleichen und Waldeidechsen konnten im Rahmen der Begehungen nicht beobachtet werden.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Zauneidechse ist demnach auszuschließen.

6.2.3 Amphibien

Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Amphibien der gemeinschaftlich geschützten Arten festgestellt werden.

Auch Arten mit „nur“ nationalem Schutzstatus konnten im Rahmen der Begehungen nicht beobachtet werden.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Arten ist demnach auszuschließen.

6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.3.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **38** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **15** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Vorkommen	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
				17.04.	21.05.	15.06.	03.07.	25.07.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	n	x	x	x	x	x				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	n	x		x	x	x				b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	n	x				x				b	+1	!
Bluthänfling	Hä	zw	n			x	x	x	2	3		b	-2	-
Buchfink	B	zw	n	x	x	x	x	x				b	-1	-
Buntspecht	Bs	h	n			x		x				b	0	[!]
Eichelhäher	Ei	zw	n				x	x				b	0	!
Elster	E	zw	n		x	x	x	x				b	+1	!
Feldlerche	Fl	(b)	n	x	x	x		x	3	3		b	-2	-
Feldsperling	Fe	h	n	x	x	x			V	V		b	-1	[!]

Vogelart	Abk.	Gilde	Vor- kom- men	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
				17.04.	21.05.	15.06.	03.07.	25.07.	BW	D	so	BN		
Gartenrotschwanz	Gr	h	n			x			V			b	-1	!!
Gimpel	Gim	zw	n	x				x				b	-1	!
Girlitz	Gi	zw	n					x				b	-1	!
Goldammer	G	b; hf	n		x	x	x		V			b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	n		x		x	x				b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	n	x	x	x	x	x				b	0	!
Haussperling	H	g; h	n	x	x	x	x	x	V			b	-1	!
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	n			x			V			b	-1	!
Kleiber	Kl	h	n			x						b	0	!
Kohlmeise	K	h	n	x	x	x		x				b	0	!
Mauersegler	Ms	g/lj	n			x		x	V			b	-1	[!]
Mäusebussard	Mb	bb	n	x	x	x	x	x				s	0	!
Mehlschwalbe	M	g/lj	n					x	V	3		b	-1	[!]
Misteldrossel	Md	zw	n			x						b	0	!!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	n		x	x	x					b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	n	x	x	x	x	x				b	0	!
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	n		x	x	x	x	3	V		b	-2	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	n					x				b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	n	x	x	x	x	x			l	s	+1	!
Singdrossel	Sd	zw	n	x			x					b	-1	!
Star	S	h	n	x	x	x	x			3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	n	x	x	x	x	x				b	-1	!
Tannenmeise	Tm	h	n	x		x						b	-1	!
Türkentaube	Tt	zw; g	n		x	x	x	x				b	-2	[!]
Turmfalke	Tf	g; bb	n	x			x	x	V			s	0	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	n	x	x	x	x	x				b	-2	!
Wachtel	Wa	b	n			x			V	V		b	0	-
Zilpzalp	Zi	r/s	n		x							b	0	!
Summen			38	20	20	28	21	26						

Erläuterungen zu Tabelle 10

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA
(Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Rote Liste

BW

Rote Liste Baden-Württemberg
(BAUER et al. 2016)

D

Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)

0

ausgestorben

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzrechtlichen Bedeutung.

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

<u>Schutz nach BNatSchG (BN)</u> (HÖLZINGER et al. 2005)	
b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

6.3.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

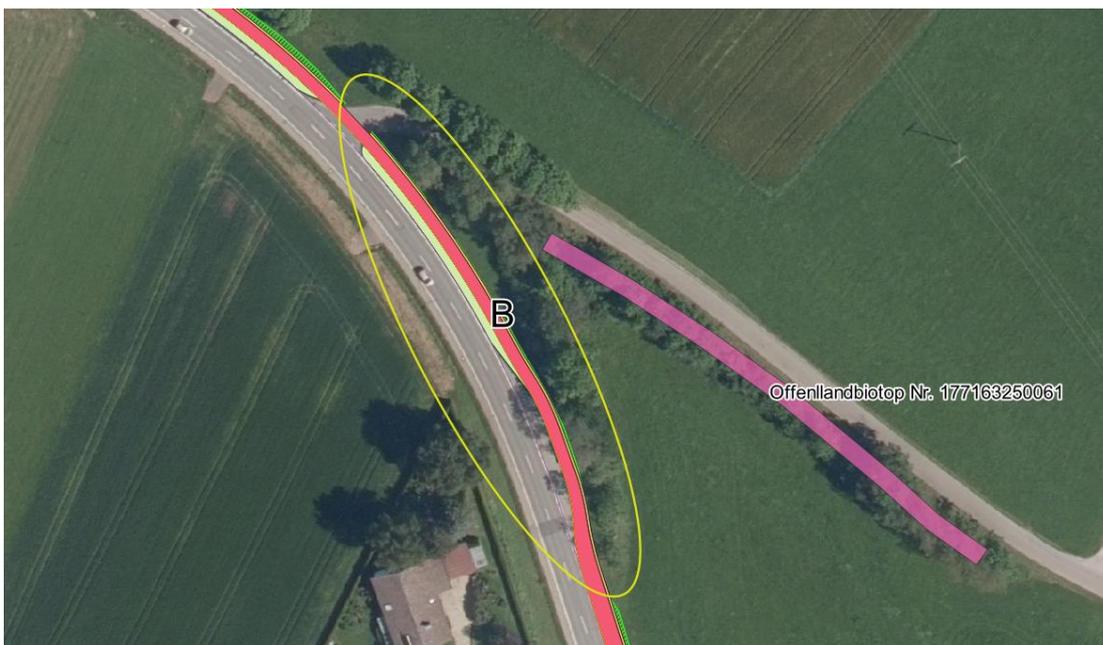
In die Betrachtungen zur Avifauna wurden mindestens 20 m links und 20 m rechts der Kreisstraße K5532 einbezogen. Im Hinblick auf mögliche Bruthabitate für zweig-, höhlen und nischenbrütende Vogelarten wurden 9 Gehölzbereiche intensiver untersucht, welche von der geplanten Radwegtrasse tangiert werden.



Abbildung 16: Eingriffsbereich A am Gebäude Mariazeller Straße Nr. 87

Legende: rote Fläche = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche = Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich (Luftbildquelle: LUBW)

Hier führt der Radweg dicht an dem Gebäude Mariazeller Straße Nr. 87 vorbei. An dieser Engstelle befindet sich ein größerer Thuja-Busch sowie ein Kirschbaum. Als Habitatstrukturen für Brutvögel sind diese von untergeordneter Bedeutung einzustufen. Hausrotschwanz und Rabenkrähe konnten dort beobachtet werden.

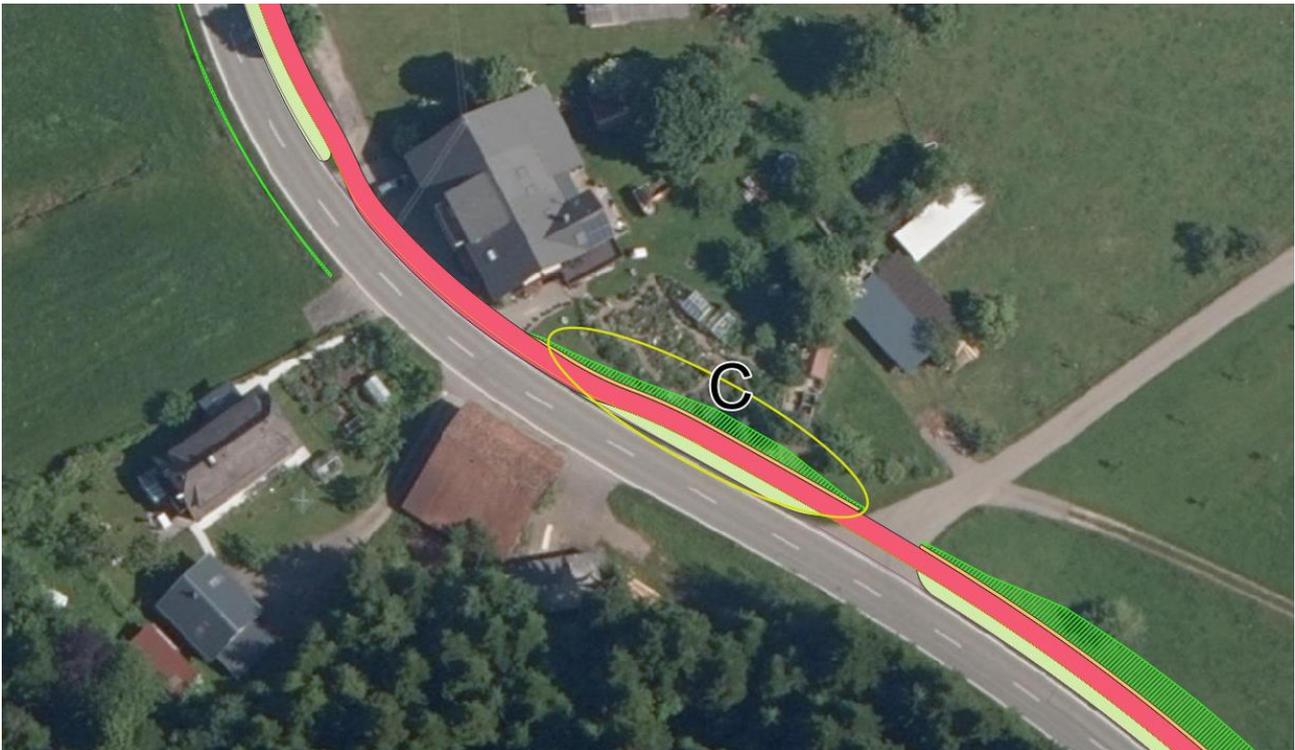


Legende: Rote Linie = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich, violette Fläche = Offenlandbiotop (Luftbildquelle: LUBW)

Abbildung 17: Eingriffsbereich B an einer Bushaltestelle

Im Bereich einer Haltebucht für Busse tangiert der Radweg ein Feldgehölz, welches sich aus Laubbäumen wie Ahorn, Esche, Kirsche, Apfel und Saal-Weide zusammensetzt. Östlich geht das Feldgehölz in das geschützte Offenlandbiotop „Feldgehölz südöstlich Sulgen“ (Biotop-Nr.: 177163250061) über. Offensichtliche Baumhöhlen wurden nicht gefunden.

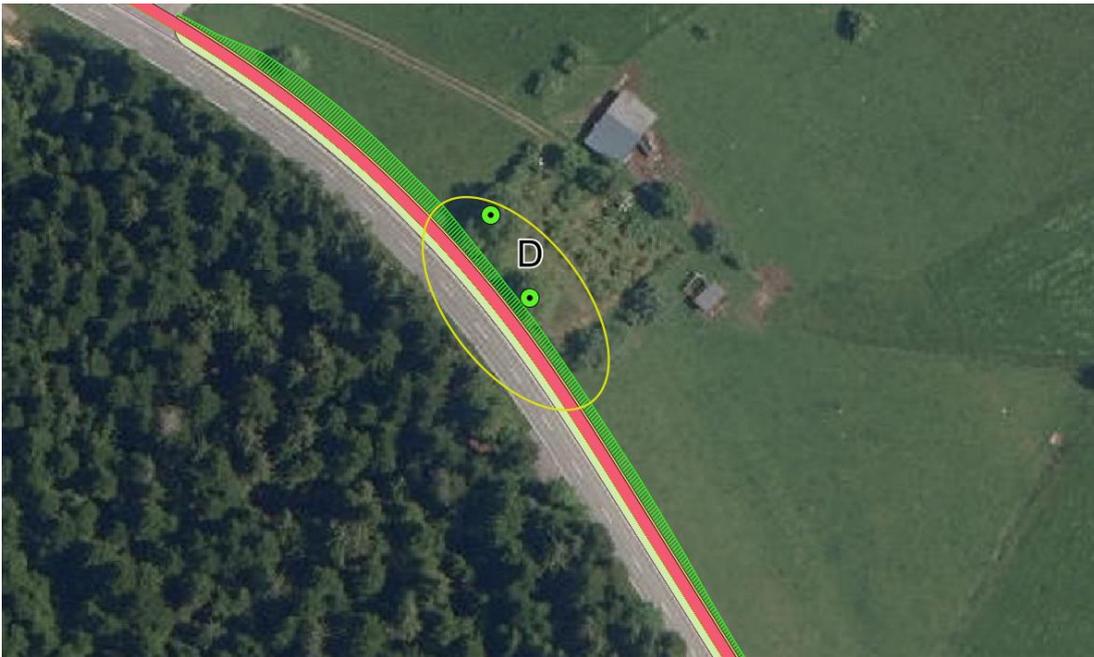
Folgende Vogelarten konnte dort beobachtet werden (Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz unterstrichen): Amsel, Feldsperling, Mönchsgrasmücke, Wacholderdrossel.



Legende: Rote Linie = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich (Luftbildquelle: LUBW)

Abbildung 18: Eingriffsbereich C an einem Hausgarten

Am südlichen Rand des Weilers Lamprechtshof tangiert die Radwegtrasse einen reich strukturierten Hausgarten. Folgende Vogelarten konnte dort beobachtet werden (Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz unterstrichen): Buchfink, Gartenrotschwanz, Goldammer und Stieglitz.



Legende: Rote Linie = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich, grüner Kreis mit schwarzem Punkt = Nistkasten (Luftbildquelle: LUBW)

Abbildung 19: Eingriffsbereich D an einem Feldgarten

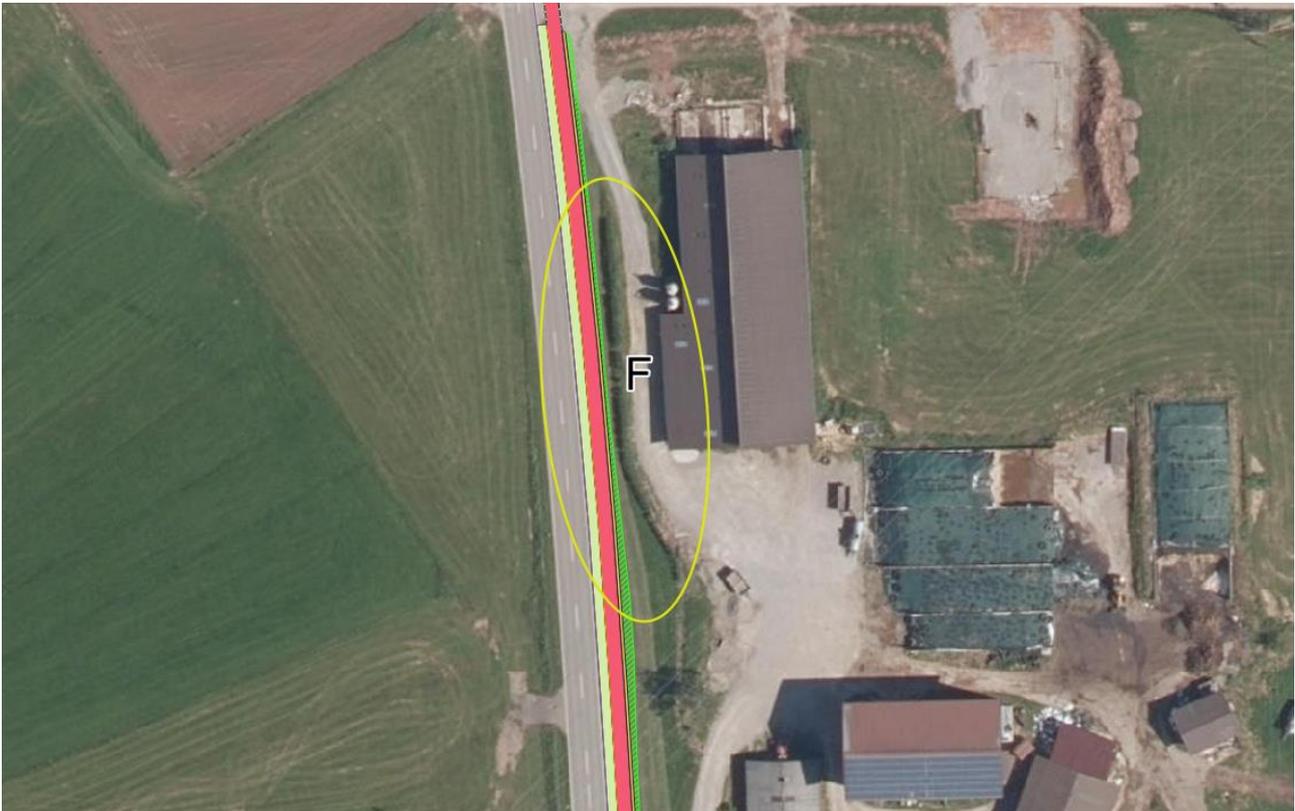
Etwa 100 m südlich von Lamprechtshof befindet sich ein Gartengrundstück östlich der Kreisstraße, welches von einer Hecke mit Haselnuss-Sträuchern umgeben ist. Unmittelbar hinter der Hasel-Hecke befinden sich ein älterer Kirschbaum sowie ein Nussbaum. Es befinden sich zwei Nistkästen in zwei verschiedenen Nussbäumen. Offensichtliche Baumhöhlen wurden nicht gefunden. Es wurden dort Haussperling und Stieglitz beobachtet (Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz unterstrichen).



Legende: Rote Linie = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich, grüner Kreis mit schwarzem Punkt = Nistkasten (Luftbildquelle: LUBW)

Abbildung 20: Eingriffsbereich E an einem Hausgarten

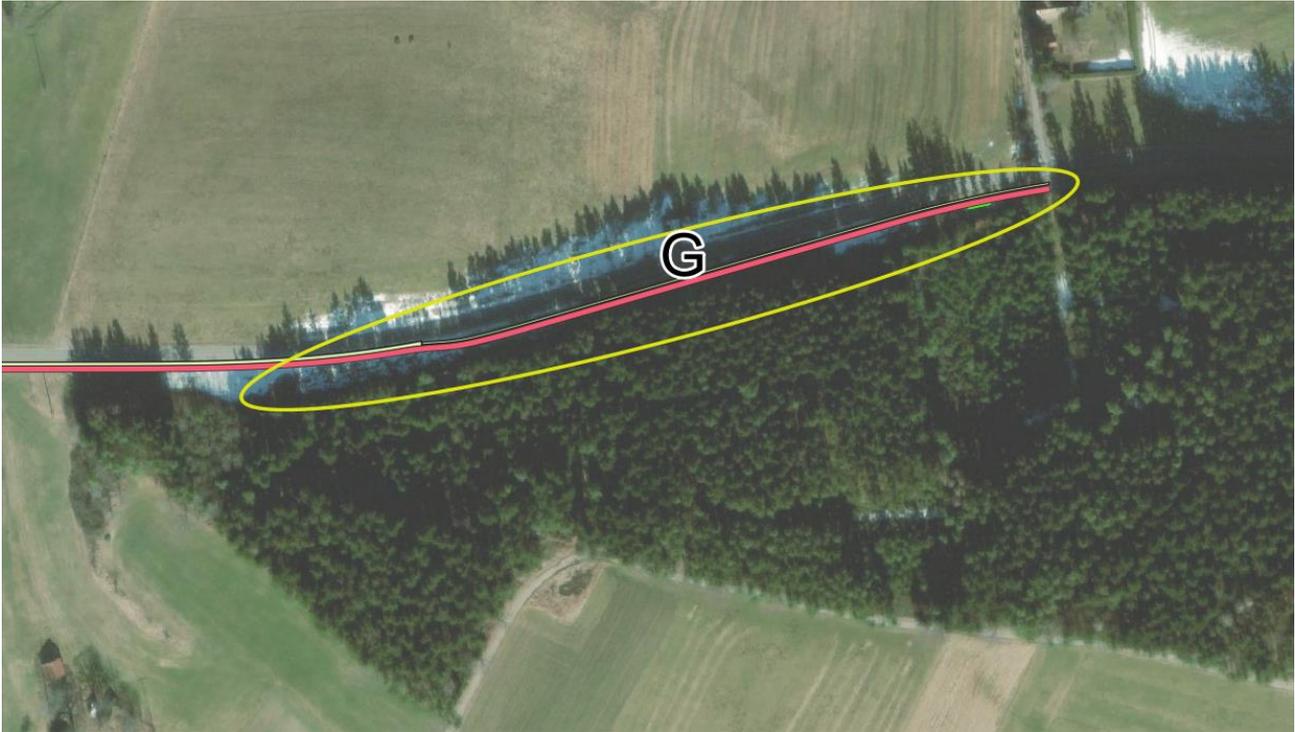
Das Gebäude Schönbronn 24 ist von einem gehölzreichen Garten umgeben. Die Radwegtrasse tangiert die an der Kreisstraße gelegenen Gehölze. Offensichtliche Baumhöhlen wurden dort nicht gefunden, in den Gehölzen an der Bushaltestelle befand sich ein Nistkasten. Folgende Vogelarten konnte dort beobachtet werden (Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz unterstrichen): Amsel, Blaumeise, Feldsperling, Hausrotschwanz Jungvogel, Goldammer, Grünfink, Kohlmeise, Rabenkrähe, Türkentaube und Wacholderdrossel.



Legende: Rote Linie = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich (Luftbildquelle: LUBW)

Abbildung 21: Eingriffsbereich F an einem landwirtschaftlichem Betrieb

Am großen landwirtschaftlichen Betrieb am südlichen Rand des Weilers Schönbronn, führt die Radwegtrasse entlang einer Thujahecke. Es wurden dort regelmäßig eine größere Anzahl an Hausperlingen beobachtet (Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz unterstrichen).



Legende: Rote Linie = geplanter Radweg, ockerfarbene Fläche = Grünstreifen, orangefarbene Fläche Bankett, hellgrüne Schraffur = Böschung, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich, grüner Kreis mit schwarzem Punkt = Nistkasten (Luftbildquelle: LUBW)

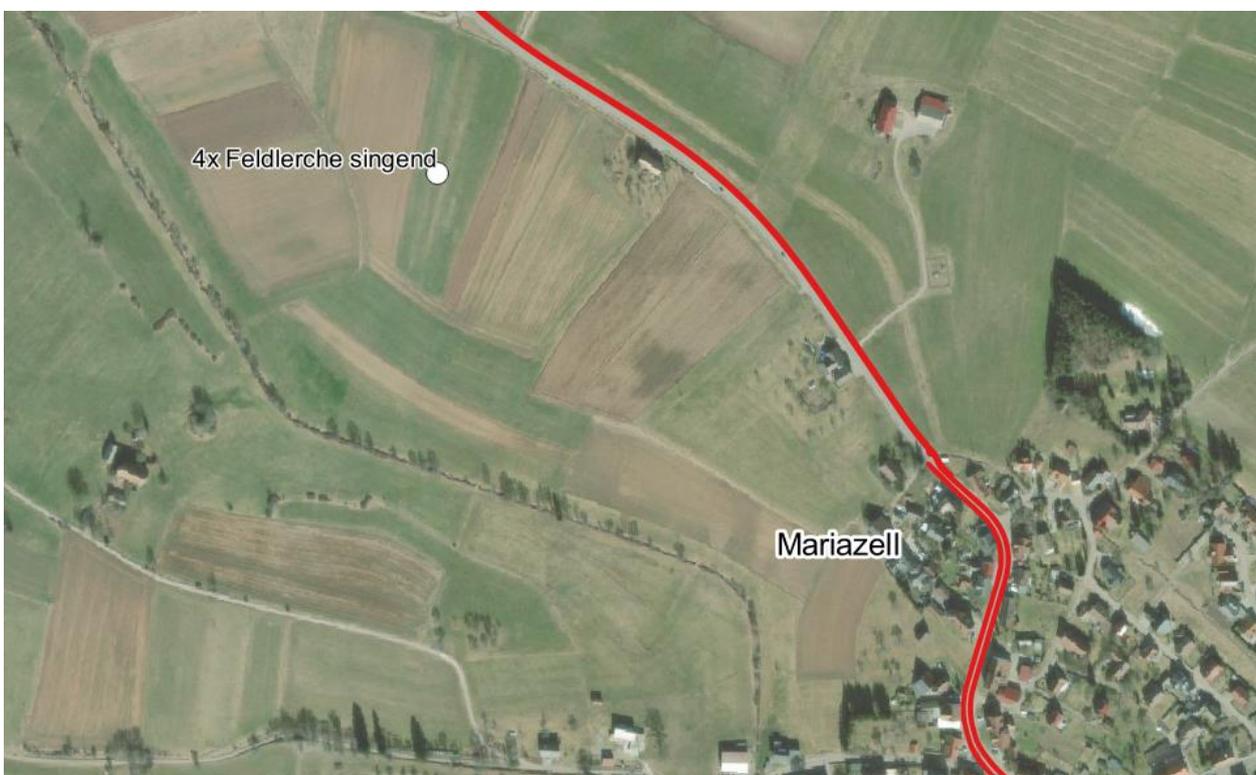
Abbildung 22: Eingriffsbereich G am Waldsaum

An der Radwegabzweigung Richtung Locherhof verläuft die Radwegtrasse durch einen Waldsaum der insbesondere aus Haselnusssträuchern besteht. Offensichtliche Baumhöhlen wurden nicht gefunden. Es befand sich dort jedoch ein Nistkasten, welcher von der Kohlmeise bewohnt war. Folgende Vogelarten konnten beobachtet werden: Amsel, Buchfink, Buntspecht, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz und Zilpzalp (Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz unterstrichen).



Legende: rote Linie = geplanter Radweg, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich, weiße Punkte = Wachtel-Fundorte (Luftbildquelle: LUBW)

Abbildung 23: Erfassung der Wachtel



Legende: rote Linie = geplanter Radweg, gelbes Oval mit Buchstabe = Eingriffsbereich, weiße Punkte = Feldlerchen-Fundort (Luftbildquelle: LUBW)

Abbildung 24: Erfassung der Wachtel

Bruthabitat

Während der Untersuchung konnten innerhalb des Eingriffsbereichs keine aktuellen Lebensstätten oder Brutreviere von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten festgestellt werden.

Innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsgebiets befanden sich Brutreviere von Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling und Star in der direkten Umgebung der Radwegtrasse. In den strukturreichen Siedlungsrandbereichen wurden Brutreviere von Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Klappergrasmücke erfasst.

Im landwirtschaftlich genutzten Offenland entlang der Radwegtrasse wurden vereinzelt die Feldlerche und die Wachtel festgestellt. Die Vorkommen dieser Arten lagen mindestens 100 m von der Radwegtrasse entfernt.

Darüber hinaus kamen folgende, häufige und weit verbreitete Brutvogelarten in der direkten Umgebung der Radwegtrasse vor:

Siedlungsgebiet: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Stieglitz und Türkentaube.

Außerhalb des Siedlungsgebiets: Buntsprecht, Eichelhäher, Gimpel, Girlitz, Kleiber, Misteldrossel, Singdrossel, Tannenmeise, Wacholderdrossel und Zilpzalp.

Nahrungshabitat

Außerdem wurden in der näheren Umgebung der Radwegtrasse folgende artenschutzfachlich relevanten Vogelarten als Nahrungsgäste beobachtet: Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke.

Fazit:

In Bereichen, in denen in Gehölzbestände eingegriffen wird, können Lebensstätten von zweibrütenden Vogelarten betroffen sein. An verschiedenen Gehölzen in der unmittelbaren Umgebung zur Radwegtrasse befinden sich Nistkästen, welche ein Bruthabitat für Höhlen- und Nischenbrüter darstellen. Darüber hinaus sind die geplanten Eingriffe in die Habitatstruktur der vorkommenden Brutvogelarten als gering zu betrachten.

Vogelart	Abk.	Gilde	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Bluthänfling	Hä	zw	Der Bluthänfling konnte mehrfach am südlichen Ortsende, innerhalb des Siedlungsgebiets von Mariazell beobachtet werden.
Feldlerche	Fl	(b)	Im Bereich der ausgedehnten, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Offenland, zwischen den Ortschaften und Weilern, konnte sehr vereinzelt die Feldlerche festgestellt werden. Die Feldlerchen hielten sich in einem Abstand von mehr als 100 m Entfernung zur Radwegtrasse auf.
Feldsperling	Fe	h	Der Feldsperling war insbesondere in Hausgärten im Siedlungsbereich zu beobachten.
Gartenrotschwanz	Gr	h	Der Gartenrotschwanz war einmalig in einem reich strukturieren Hausgarten zu beobachten. Dieser befand sich am südlichen Ende des Weilers Lamprechtshof.

Vogelart	Abk.	Gilde	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Goldammer	G	b; hf	Die Goldammer wurde vereinzelt in verschiedenen Hausgärten innerhalb des Siedlungsgebiets erfasst. Außerdem befand sich ein Brutrevier der Goldammer im gehölzreichen Garten, welcher das Gebäude Schönbronn Nummer 24 umgibt.
Hausperling	H	g; h	Der Hausperling war insbesondere in Hausgärten und im Bereich von landwirtschaftlichen Gebäuden im Siedlungsbereich zu beobachten.
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	Die Klappergrasmücke wurde einmalig am Friedhof von Schramberg-Sulgen erfasst.
Mauersegler	Ms	g/lj	Der Mauersegler war im Untersuchungsgebiet vereinzelt im Luftraum zu beobachten.
Mäusebussard	Mb	bb	Der Mäusebussard war vereinzelt auf Nahrungsflügen im Untersuchungsgebiet zu beobachten.
Mehlschwalbe	M	g/lj	Die Mehlschwalbe war im Untersuchungsgebiet vereinzelt im Luftraum zu beobachten.
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	Die Rauchschwalbe war im Untersuchungsgebiet vereinzelt im Luftraum zu beobachten.
Rotmilan	Rm	bb	Der Rotmilan war vereinzelt auf Nahrungsflügen im Untersuchungsgebiet zu beobachten. Im Siedlungsgebiet wurde er vermehrt im Bereich von landwirtschaftlichen Betrieben erfasst.
Star	S	h	Der Star war insbesondere in Hausgärten und im Bereich von landwirtschaftlichen Gebäuden im Siedlungsbereich zu beobachten.
Turmfalke	Tf	g; bb	Der Turmfalke war vereinzelt auf Nahrungsflügen im Untersuchungsgebiet zu beobachten.
Wachtel	Wa	b	Die Wachtel war einmalig in landwirtschaftlichen Flächen, wenige 100 m südlich des Weilers Deisenhof, zu verzeichnen.

Hinweise:

Räumliche Zuordnung

auf der Eingriffsfläche
im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)
direkte Umgebung (bis ca. 50 m)
nähere Umgebung (bis ca. 200 m)
weitere Umgebung (bis ca. 500 m)
In der Region

6.3.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste

verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.3.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status D:	Mäusebussard “-”, Rotmilan “V”, Turmfalke “-”
Rote-Liste Status BW:	Mäusebussard “-”, Rotmilan “-”, Turmfalke “V”
Arten im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Mäusebussard baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.</p> <p>Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.</p> <p>Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.</p>	
Lokale Population:	
Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
2.1	Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang
	Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten ausschließlich als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.
	§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Greifvögel

Mausebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Mauersegler „-“, Mehlschwalbe “3”, Rauchschwalbe “3”

Rote-Liste Status BW: Mauersegler „V“, Mehlschwalbe “V”, Rauchschwalbe “3”

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status:

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigen Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung.

Rauchschwalben sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VRL

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Vogelarten nutzen den Luftraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Radwegtrasse gehen keine Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3.3.3 Betroffenheit weiterer Gebäudebrüter

Weitere Gebäudebrüter

Hausperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Hausperling "V"

Rote-Liste Status BW: Hausperling "V"

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status:

Der **Hausperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz als Brutvogel der angrenzenden Biotope zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Hausperling brütet im Bereich von Gebäuden in der Umgebung der Radwegtrasse. Dies gilt genauso für den Hausrotschwanz als Gebäudebrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Weitere GebäudebrüterHaussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

 CEF-Maßnahmen erforderlichSchädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die temporären Störungen während der Bauphase (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) sowie die späteren Aktivitäten führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung für den Haussperling, da die Art an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten gewöhnt ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlichStörungsverbot ist erfüllt: ja nein**6.3.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter****Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter**Feldsperling (*Passer montanus*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Feldsperling "V", Gartenrotschwanz „V“, Star "3"

Rote-Liste Status BW: Feldsperling "V", Gartenrotschwanz „V“, Star "-"

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast und Brutvogel

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, so wie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Gartenrotschwanz** ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitats, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise und Tannenmeise zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*)
Europäische Vogelarten nach VRL

Durch den Bau des Radwegs wird in einzelne Gehölzbestände, in unmittelbarer Umgebung der Kreisstraße K 5532 (Ostseite) und K 5533 (Südseite) eingegriffen.

In den Eingriffsbereichen D, E und G (vgl. Abbildungen 19, 20 und 22) befanden sich vereinzelt Nistkästen in den Bäumen. Darüber hinaus wurden keine weiteren, für Höhlenbrüter, Halbhöhlen- und Nischenbrüter geeigneten, Habitatbäume gefunden.

Um eine Schädigung von Vogelindividuen zu vermeiden, müssen die vorhandenen Nistkästen auf Ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft und an andere Bäume umgehängt werden.

Darüber hinaus dient der Eingriffsbereich den genannten Vogelarten als Nahrungshabitat. Da es sich um eine geringe Fläche handelt, welche dauerhaft überbaut wird, hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Vogelpopulationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Funktionsprüfung und Umhängen von Nistkästen außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die nachgewiesenen Arten zu rechnen. Da es sich jedoch bei den vorgefundenen Arten um kulturfolgende Vogelarten handelt, ist eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht-, Stauden- und Bodenbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Bluthänfling "3", Goldammer „V“, Klappergrasmücke „-“

Rote-Liste Status BW: Bluthänfling "2", Goldammer „V“, Klappergrasmücke „V“

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast / Brutvogel

Der **Bluthänfling** bevorzugt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen.

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

Offene oder halboffene Landschaften gehören auch zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern

Zweigbrüter sowie Röhricht-, Stauden- und Bodenbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

Darüber hinaus kommen folgende Zweigbrüter-, Stauden- und Röhrichtbrüter ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung im Untersuchungsgebiet vor: Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel und Zilpzalp.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

In den Eingriffsbereichen A bis G sind für das Vorhaben Eingriffe in Gehölzstrukturen erforderlich. Bei Eingriffen während der Brutzeit der Vögel kann dies zu einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen führen. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, müssen Fällarbeiten und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen (**V1**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Entnahme von straßennahen Gehölzen ist für die im Gebiet vorkommenden Zweig-, Röhricht-, Stauden- und Bodenbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von untergeordneter Bedeutung. Somit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Fällarbeiten und Baufeldfreimachung müssen außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3.3.6 Betroffenheit der Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Feldlerche "3", Wachtel (V)

Rote-Liste Status BW: Feldlerche "3", Wachtel (V)

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status:

Die **Feldlerche** ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.

Die **Wachtel** ist ein Vogel des Offenlands und kommt in Mitteleuropa hauptsächlich in Agrarlandschaften vor. Sie besiedelt insbesondere Gebiete mit tiefgründigen Löß- und Schwarzerdeböden.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

**2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
 § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Die Wachtel wurde vereinzelt im Ackerland in der näheren Umgebung der Gebäude Deisenhof 9 erfasst. Die Feldlerche wurde mehrmals im Ackerland nordwestlich von Mariazell, in einer Entfernung von 100 m zur Radwegtrasse beobachtet (vgl. folgende Abbildungen). Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden.

**§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Aufgrund der Radwegführung entlang von bestehenden Straßen geht vom Vorhaben keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und der Wachtel aus. Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist nicht relevant. Die Lebensraumfunktion bleibt trotz des Vorhabens gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) sowohl im Eingriffsbereich, als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Da die Baumaßnahmen nur im

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)**Europäische Vogelarten nach VRL**

unmittelbaren Umfeld bereits bestehender Straßen erfolgen, ist mit einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu rechnen. Von der späteren Nutzung als Radweg geht keine erhöhte Störung aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel:

Tabelle 11: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Stadt Schramberg und Gemeinde Eschbronn		Maßnahmenbeschreibung	
Neubau Radweg Sulgen - Mariazell		Maßnahmen-Nr.: V 1	
Flächengröße: -		Gemarkungen: Schramberg, Eschbronn	
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt		
Art der Maßnahme:			
Bauzeitenbeschränkung für die Fällarbeiten, Gehölzrodungen und Umhängen von Nistkästen und die in den Eingriffsbereichen A bis G.			
Ziel / Begründung der Maßnahme:			
Die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.			
Zeitraum:			
Anfang Oktober – Ende Februar			
Lage der Maßnahmen: Detaillierte Beschreibungen siehe Abbildungen in <u>Abschnitt 6.3.2</u>			

<p>Stadt Schramberg und Gemeinde Eschbronn</p> <p>Neubau Radweg Sulgen - Mariazell</p>	<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Maßnahmen-Nr.: V 1</p>

Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Stadt Schramberg und Gemeinde Eschbronn Neubau Radweg Sulgen - Mariazell		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 2
Flächengröße: -		Gemarkungen: Schramberg, Eschbronn
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Funktionsprüfung und Umhängen von Nistkästen außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Schädigung von Vogelindividuen zu vermeiden, müssen die vorhandenen Nistkästen auf Ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft und an andere Bäume umgehängt werden.		
Zeitraum: Anfang Oktober – Ende Februar		
Lage der Maßnahmen: Detaillierte Beschreibungen siehe Abbildungen in Abschnitt 6.3.2		

Haselmaus:

Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3

Stadt Schramberg und Gemeinde Eschbronn Neubau Radweg Sulgen - Mariazell		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 3
Flächengröße:		Gemarkungen: Schramberg, Mariazell, Locherhof
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung sowie bodenschonende Baumentfernung im Eingriffsbereich G.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen ist zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Um die Haselmäuse in ihren Sommerquartieren nicht zu schädigen, müssen Eingriffe in Gehölze im Winterhalbjahr erfolgen. Es ist darauf zu achten, die Gehölze bodenschonend zu entfernen. 2. Die Planierung sowie die Bodenbewegungen dürfen nur im Zeitraum Mai bis Oktober stattfinden, wenn die Tiere ihre Winterschlafnester verlassen bzw. noch nicht bezogen haben und flüchten können. 		
Zeitraum: Gehölzrodung: Oktober – Februar, Bodenbearbeitung: Mai bis Oktober		

Stadt Schramberg und Gemeinde Eschbronn Neubau Radweg Sulgen - Mariazell	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 3
Lage der Maßnahme: 	

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

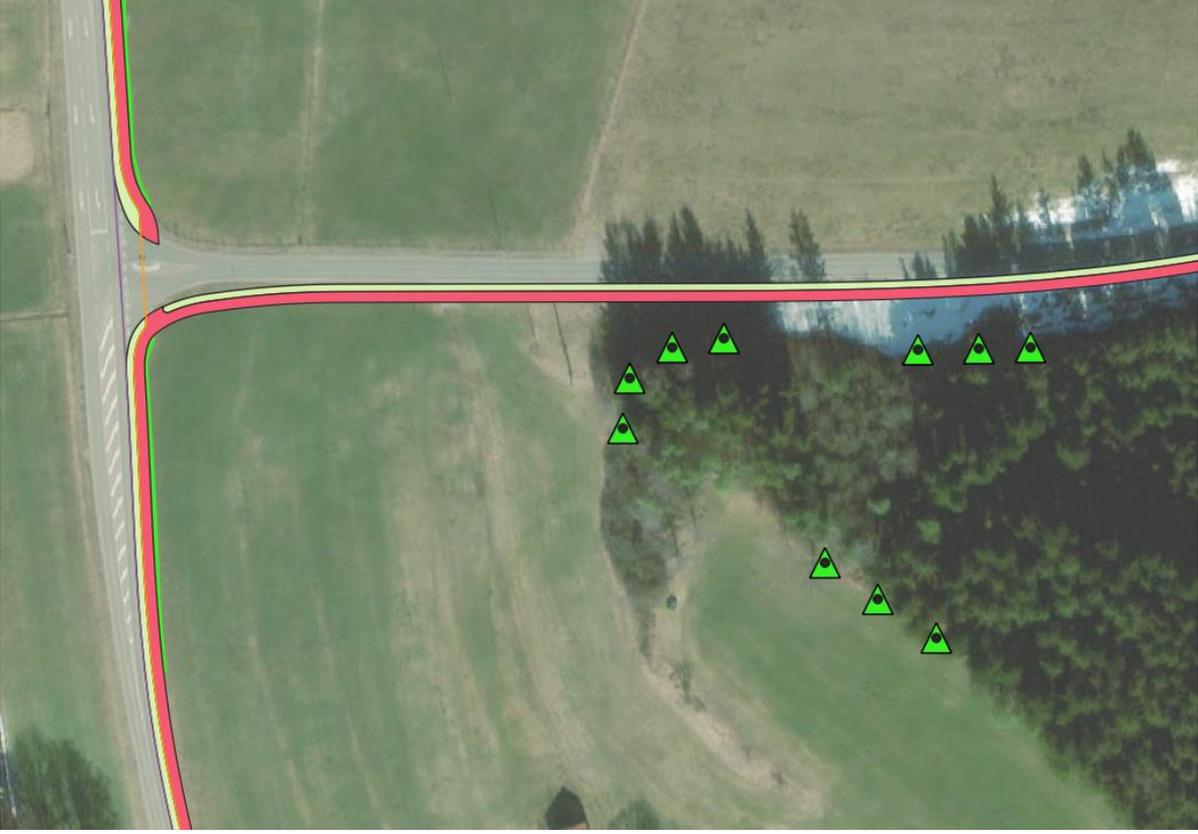
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Haselmaus:

Tabelle 14: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Stadt Schramberg und Gemeinde Eschbronn Neubau Radweg Sulgen - Mariazell	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr.: 210/2 (Locherhof), 510 und 511 (Eschbronn)	Eigentümer: Gemeinde Eschbronn
Flächengröße: -	Gemarkungen: Locherhof und Mariazell
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt

Stadt Schramberg und Gemeinde Eschbronn Neubau Radweg Sulgen - Mariazell	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Art der Maßnahme: Erhöhung des Höhlenangebots durch Aufhängen von 10 künstlichen Haselmaus-Kobeln.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Kurzfristige Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Haselmäuse im räumlichen Zusammenhang.	
Standort/Lage: Ein Bereich zum Anbringen der 10 künstlichen Haselmaus-Kobel (hellgrüne Dreiecke) in 3 Clustern.	
	
Legende: grüne Dreiecke = künstliche Haselmaus-Kobel	
Beispiele für Haselmauskobel <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div data-bbox="161 1659 424 2029">  </div> <div data-bbox="459 1659 687 1839"> <p>Holzbeton-Kobel: Einschluöffnung 26 mm, Maße: B 17,5 x H 29,5 x T 22,5 cm</p> </div> <div data-bbox="715 1659 1038 2029">  </div> <div data-bbox="1086 1659 1294 1693"> <p>Kobel aus Holz:</p> </div> </div>	

Stadt Schramberg und Gemeinde Eschbronn Neubau Radweg Sulgen - Mariazell	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Maßnahmenbeschreibung: Aufhängen von künstlichen Haselmauskobeln <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Kobel-Angebots werden 10 künstliche Haselmaus-Kobel in angebracht. • Die Haselmauskobel sind von fachkundigen Personen anzubringen. 	
Betreuung, Pflege und Monitoring: Die künstlichen Haselmauskobel sind jährlich zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.	
Monitoring: Eine jährliche Kontrolle und Reinigung der Kobel ist vorzusehen.	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich

8 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben „Neubau Radweg Sulgen – Mariazell“ kommen im Wirkraum mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Haselmaus und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 – V3) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahme (CEF1) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 20. Dezember 2021

Simon Steigmayer
 (Projektleitung)

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förschler MI, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- Breunig T, Demuth S (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- Büchner S, Lang J, Dietz M, Schulz B, Ehlers S, Tempelfeld S (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen - Natur und Landschaft. 92.Jg., Heft 8: 365.
- FaktorGrün (Planungsbüro): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Neubau Radweg Sulgen-Mariazell, vom 18.03.2019
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Lang J, Büchner S, Ehlers S, Schulz B (2013): Kompensationsmaßnahmen für Haselmäuse im Wald. Allgemeine Forstzeitschrift – Der Wald, 10/2013, S.14-17
- Laufer H (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume Schleswig-Holstein (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand: Oktober 2018
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- Metzing D, Hofbauer N, Ludwig G, Matzke-Hajek G (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 784 S., ISBN 978-3-7843-5612-9
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public>, abgerufen am 11.12.2021

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>, abgerufen am 11.12.2021

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>, abgerufen am 11.12.2021

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>, abgerufen am 11.12.2021

Nationale FFH-Berichte: <https://www.bfn.de/nationale-ffh-berichte>, abgerufen am 11.12.2021

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html>, abgerufen am 11.12.2021

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html>, abgerufen am 11.12.2021